



EUROPÄISCHE KOMMISSION



Generaldirektion
Gesundheit & Verbraucher

Sicherheit für europäische Verbraucher

Jahresbericht 2010

über das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte
ausgenommen Lebensmittel

RAPEX





Die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission betreibt das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte ausgenommen Lebensmittel (RAPEX).

Der vorliegende Bericht beschreibt die RAPEX-Aktivitäten im Jahr 2010.

Weder die Europäische Kommission noch die im Namen der Kommission handelnden Personen haften für die Verwendung der nachstehenden Informationen.

Sicherheit für europäische Verbraucher

Jahresbericht 2010

über das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte
ausgenommen Lebensmittel

RAPEX

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Weitere Informationen über die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher:

http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/index_de.htm

Die wöchentlichen RAPEX-Übersichten sind einsehbar unter:

<http://ec.europa.eu/rapex>

Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-79-17044-7

ISSN 1830-8813

DOI 10.2772/15948

© Europäische Kommission, 2011

Die Vervielfältigung ist, außer für gewerbliche Zwecke, unter Angabe der Quelle zulässig.

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Fotos dürfen im Kontext dieser Veröffentlichung reproduziert werden. Für jeden anderen Gebrauch ist die vorherige Zustimmung des bzw. der Copyrightinhaber einzuholen.

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

Es ist mir einmal mehr eine Ehre, Ihnen den Jahresbericht für das RAPEX-System zu präsentieren.

Der Bericht skizziert die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Produktsicherheit im Jahr 2010, vor allem die kontinuierliche Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission beim Informationsaustausch über Produkte, die ernste Risiken darstellen.

Über 2.200 Hinweise auf gefährliche Produkte wurden über das System übermittelt, was einen Zuwachs von 13% gegenüber dem Vorjahr darstellt. Das ist aber nicht nur ein quantitativer, sondern auch ein qualitativer Zuwachs, weil dadurch die Zahl leicht nachverfolgbarer Produkte – für welche jeweils Herkunftsland und Hersteller bekannt sind – zugenommen hat. Eine bessere Umsetzung von RAPEX bedeutet also weniger gefährliche Produkte auf dem Markt.

Seit die neuen RAPEX-Leitlinien und die damit einhergehende Methode zur Risikobewertung eingeführt sind, ist RAPEX ein besseres und moderneres Mittel geworden, das zur Verbrauchersicherheit in Europa beiträgt und hilft, ein faires und wettbewerbsfähiges Geschäftsumfeld zu garantieren.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Januar 2010 wurde der Geltungsbereich des RAPEX-Systems auch auf solche Risiken ausgeweitet, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher (d.h. Risiken für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, der Umwelt und der Sicherheit) betreffen, und auch auf einige Produkte für den professionellen Gebrauch. Das System musste im laufenden Betrieb angepasst werden, und ich möchte den nationalen Marktüberwachungsbehörden für ihre Bemühungen, diese Herausforderung zu meistern, danken. Weitere Anpassungen werden in den kommenden Jahren noch erwartet, da die Richtlinie für Produktsicherheit, auf der RAPEX basiert, in diesem Jahr noch überarbeitet werden wird.

2010 war auch ein erfolgreiches Jahr im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit zur Produktsicherheit. Ich reiste für eine Reihe von Treffen nach Shanghai, China, unter anderem zu einem Trilateralen Gipfeltreffen mit meinen Kollegen aus China und den USA, auf dem sich alle drei Rechtsgebiete verpflichteten, nach sichereren Produkten zu streben. Das Jahr endete mit der Internationalen Woche der Produktsicherheit in Brüssel, einer Serie von Konferenzen, zu welchen bedeutende Regierungs-, Industrie- und Verbrauchervertreter zusammenkamen. Es war gleichzeitig die Gelegenheit für ein erstes Zusammenkommen der neu gegründeten OECD-Arbeitsgruppe für die Sicherheit von Verbraucherprodukten.

Die Entwicklung der MED-RAS Plattform, die ein Frühwarnsystem für gefährliche Non-food-Produkte in der Mittelmeerregion darstellt, benutzt RAPEX als Vorlage.

Die Ergebnisse, die in diesem Bericht präsentiert werden, wären ohne den täglichen Einsatz und das Engagement aller Beteiligten nicht möglich gewesen: die Behörden in den Mitgliedstaaten, die immer für eine konstruktive Zusammenarbeit offen waren, und die Wirtschaftsakteure, die die Sicherheit der Produkte, die sie herstellen, importieren und verkaufen, sicherstellen. Diese Ergebnisse sollten uns stolz machen und uns dazu anspornen, unsere Bemühungen aufrecht zu erhalten und auszubauen, um die Sicherheit unserer Verbraucher zu gewährleisten.

John Dalli

Europäischer Kommissar für Gesundheit und Verbraucher

Inhaltsverzeichnis

1	RAPEX-Maßnahmen 2010 – Zusammenfassung	9
2	RAPEX-Statistik	13
2.1	Meldungen	13
2.1.1	Gesamtzahl der Meldungen	13
2.1.2	Meldungen nach einreichendem Land	14
2.1.3	Meldungen nach Produktmerkmalen	17
2.1.3.1	Produktkategorie des gemeldeten Produkts	17
2.1.3.2	Marke und Modellnummer des gemeldeten Produkts	20
2.1.3.3	Herkunftsland des gemeldeten Produkts	21
2.1.4	Meldungen nach Art des Risikos	23
2.1.5	Meldungen nach Art der Maßnahme	25
2.1.6	Meldungen auf Initiative der Zollbehörden	28
2.2	Reaktionen	28
2.2.1	Gesamtzahl der Reaktionen	28
2.2.2	Reaktionen nach reagierendem Land	29
2.2.3	Reaktionen nach gemeldetem Produkt	29
2.2.4	Reaktionen nach Art des gemeldeten Risikos	32
2.2.5	Reaktionen nach Art der Reaktion	33
2.2.6	Von den reagierenden Ländern ergriffene Maßnahmen	34
2.3	Neue Meldungen über professionelle Güter und sonstige Risiken	35
2.4	Reaktionen auf neue Meldungen über professionelle Güter und sonstige Risiken	38
3	Wichtige Entwicklungen im Jahr 2010	39
3.1	Vollzug	39
3.1.1	Die neuen RAPEX-Leitlinien	39
3.1.2	Die neue Verordnung zum rechtlichen Rahmen (Verordnung 2008/765/EG)	39
3.1.3	Die Überarbeitung der RAPS	40
3.1.4	RAPEX und andere Indikatoren für Produktsicherheit	40
3.1.4.1	Eurobarometer	40
3.1.4.2	Verbraucherbarometer	41
3.1.4.3	Indikatoren für den Rechtsvollzug	41
3.1.5	Bessere Hilfsmittel und Ausbau von Kapazitäten	42
3.1.5.1	IT-Programm für die Risikobewertungsmethode	42
3.1.5.2	Koordinierung der Marktüberwachung und Zusammenarbeit	42
3.1.5.3	RAPEX-Seminare	43

3.2	Entwicklungen im Zusammenhang mit spezifischen Produkten und Risiken	43
3.2.1	Wissenschaftliches Gutachten über Lebensmittelnachbildungen	43
3.2.2	Studie über flammhemmende Mittel	43
3.2.3	Ergebnisse der Studie über Nano-Werbeaussagen	44
3.2.4	Maßnahmen gegen Risiken durch Dimethylfumarat	44
3.2.5	Normung von tragbaren Musikabspielgeräten	44
3.2.6	Feuerzeuge	44
3.2.7	Sicherheit von Fenstern	45
3.2.8	Zigaretten mit reduzierter Brandgefährlichkeit	45
3.2.9	Bedarf für Kinder/Baby-Artikel	45
3.3	Rechtsbefolgung durch Unternehmen	46
3.3.1	GPSD Business Application	46
3.4	Internationale Zusammenarbeit im Interesse einer globalen Ordnungspolitik	47
3.4.1	Bilaterale Kooperation	47
3.4.2	Trilaterale Kooperation (EU, USA, China)	49
3.4.3	Multilaterale Kooperation	50
3.4.4	ENP- und Beitrittskandidaten	50
4	Aktuelle und zukünftige Herausforderungen	51
4.1	Überarbeitung der allgemeinen Produktsicherheitslinie	51
4.2	RAPEX: Ausweitung auf neue Produkte und Risiken gemäß den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen	51
4.3	GRAS – Ein neues IT-System für RAPEX	51
4.4	Zusammenarbeit mit Zollbehörden	51
4.5	Internationale Kooperation	52
5	Näheres zum RAPEX-System	53
5.1	Ziel	53
5.2	Rechtliche Grundlagen von RAPEX	53
5.3	Wann kommt RAPEX zum Einsatz?	54
5.3.1	RAPEX-Meldungen	54
5.3.2	Andere Arten ausgetauschter Informationen	55
5.4	Wie funktioniert RAPEX?	55
5.4.1	Aufgaben und Pflichten der nationalen Behörden	55
5.4.2	Aufgaben und Pflichten der Hersteller und Händler	56
5.5	DIE RAPEX-Website	58
6	Glossar	59
7	Nationale Ansprechpartner	61
8	Wichtige Websites	63
9	Das RAPEX-TEAM der Kommission	65

RAPEX-Maßnahmen 2010 – Zusammenfassung

1

Die Rolle von RAPEX bei der Förderung der Produktsicherheit

RAPEX¹ (das Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Produkte, mit Ausnahme von Lebensmitteln) ist ein System, mit dem Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission schnell und effizient Informationen über gefährliche Produkte austauschen können, die auf dem europäischen Markt vertrieben werden, um Verbraucher so über mögliche Gesundheits- und Sicherheitsrisiken aufzuklären. Die Einzelheiten zu RAPEX sind in Artikel 12 der Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)² festgeschrieben.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Januar 2010 wurde der Geltungsbereich des RAPEX-Systems auf Risiken, die über Gesundheits- und Sicherheitsauswirkungen für Verbraucher hinausgehen (z. B. Risiken für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltrisiken, Sicherheitsrisiken), und außerdem auf einige Produkte für den gewerblichen Gebrauch ausgeweitet.

Mit dem RAPEX-System soll hauptsächlich gewährleistet werden, dass ausschließlich sichere Produkte auf den europäischen Binnenmarkt gelangen. Der Erfolg beruht dabei nicht allein auf der engen Zusammenarbeit der nationalen Marktüberwachungsbehörden und der EU-Kommission, sondern ebenso auf einer angemessenen Gesetzgebung und ihrer strikten Umsetzung, beides ein Bekenntnis zur Sicherheit aller Wirtschaftsbeteiligten der Lieferkette, von der Produktentwicklung bis zur Auslieferung, sowie auf der engen Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren internationalen Handelspartnern.

Welche Erfolge gab es 2010?

Dem Trend der vergangenen Jahre folgend stieg die **Gesamtzahl der Maßnahmen gegen gefährliche Produkte**, die von den Mitgliedstaaten mit RAPEX gemeldet wurde, von 1.993 im Jahr 2009 auf 2.244 im Jahr 2010. Dies stellt einen Anstieg von **13% dar**.

Die kontinuierliche Steigerung der Anzahl der Meldungen ist ein gutes Zeichen. Die zahlreicher werdenden Meldungen sind auf ein steigendes Bewusstsein und eine erhöhte Aufmerksamkeit von Behörden und Unternehmen für die Produktsicherheit zurückzuführen. Weitere Faktoren sind die größere Zahl der Marktüberwachungsmaßnahmen, die gemeinsam von verschiedenen nationalen Behörden durchgeführt wurden, und die von der EU angebotenen Schulungen und Seminare für die verschiedenen Interessengruppen.

Die Produktkategorie, die dieses Jahr am häufigsten gemeldet wurde, beinhaltet **Bekleidung, Textilien und Modeartikel** (32%), dicht gefolgt von **Spielzeug** (25%). **Verletzungen, chemische Risiken und Strangulierung** gehörten zu den am häufigsten gemeldeten Risiken.

Die Anzahl der RAPEX-Meldungen zu Produkten aus **China** bleibt weiterhin hoch (58%) und ergibt sich hauptsächlich aus der hohen Marktdurchdringung mit Produkten aus chinesischer Herstellung. Allerdings konnten durch die kontinuierlich verbesserte Zusammenarbeit mit den chinesischen Behörden positive Ergebnisse erzielt werden. Dies bedeutet eine verbesserte Nachverfolgbarkeit der Produkte, was den Spielraum für Korrekturmaßnahmen erhöht.



¹ Eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise von RAPEX finden Sie in Kapitel 5. Kapitel 6 enthält ein Glossar mit den im vorliegenden Bericht verwendeten Fachausdrücken.
² ABl. L 22, 26.01.2010, S. 1

Vollzug

2010 wurden die neuen Leitlinien für das **Management von RAPEX** zum ersten Mal von den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission angewendet. Die Leitlinien legen den Anwendungsbereich des RAPEX-Systems fest, klären die Kriterien für die Meldung von Maßnahmen gegen gefährliche Produkte sowie weitere wichtige Verfahrensweisen und bieten eine aktualisierte Methode zur Risikobewertung für die Marktüberwachungsbehörden.

Ein Informationstechnologie-(IT)-Programm wurde zur Unterstützung der Behörden bei der Anwendung dieser neuen Methode erstellt.

In der Kommission wurde überdies mit der Untersuchung begonnen, **wie die Richtlinie für Allgemeine Produktsicherheit aktualisiert werden kann**, indem Probleme, die bei der Anwendung auftraten, und mögliche Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen ausgewertet wurden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2010 wurde außerdem die Bevölkerung dazu befragt.

2010 wurde insgesamt eine erhebliche **Stärkung der Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung** in der Europäischen Union erreicht. PROSAFE, ein Zusammenschluss von Behörden der Mitgliedstaaten, beantragte im Namen von 21 Teilnehmern einen individuellen Zuschuss für eine gemeinsame Marktüberwachungsmaßnahme, die fünf Produktgruppen umfasste (Leitern, Nahrungsmittelnachbildungen, die Kinder ansprechen, Faschingskostüme für Kinder, Laserpointer und Warnbekleidung) sowie einige bereichsübergreifende Maßnahmen. Von der Kommission wurden insgesamt **1,4 Millionen Euro** als Zuschuss für diese Maßnahme bereitgestellt. Zusätzlich wurden 15 Zuschüsse für den Behördenaustausch vergeben.

Für nationale Marktüberwachungs- und Zollbehörden veranstaltete die Europäische Kommission **RAPEX-Schulungsseminare** zur Erweiterung des Wissens über das RAPEX-System sowie zur Verbesserung der allgemeinen Vollzugskapazität in den Mitgliedstaaten. 2010 fanden Seminare in Spanien, Dänemark, Irland, Island, Malta, Polen, Italien, Portugal, Norwegen, Ungarn, Slowenien und Schweden statt.

Entwicklungen im Zusammenhang mit spezifischen Produkten und Risiken

Im Dezember 2010 verabschiedete der wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) den Entwurf einer Stellungnahme über potenzielle Gesundheitsrisiken durch **chemische Konsumgüter, die Lebensmittel nachbilden bzw. Kinder ansprechen**. Interessenvertreter wurden in einer Online-Befragung um ihre Meinung gebeten.

Weiterhin finanzierte die Kommission eine Studie über **flammhemmende Mittel**. Dabei sollten flammhemmende Mittel in Konsumgütern ermittelt werden, die im Haushalt verwendet werden. So kann bewertet werden, wie stark Menschen solchen Flammhemmern ausgesetzt sind, und es kann eine provisorische Risikobewertung entworfen werden. Eine weitere Studie über sogenannte **Nano-Werbeaussagen** zielte darauf ab, das Allgemeinwissen über die Eigenschaften dieser Technologie und über den Nutzen etwaiger „Nano“-Kennzeichnungen zu erweitern.

Infolge des Mandats, das das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) am 28. September 2009 erhielt, wurde 2010 weiterhin an der Erstellung eines verbesserten europäischen Sicherheitsstandards zum Schutz vor **zu hohen Schallpegeln durch tragbare Musikabspielgeräte** gearbeitet.

Anfang 2010 wurde die Geltungsdauer des Beschlusses 2006/502/EG, der den Verkauf von **nicht kindergesicherten Feuerzeugen und Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt** an Verbraucher verbietet, zum vierten Mal und somit bis 11. Mai 2011 verlängert.

Die Geltungsdauer des Beschlusses 2009/251/EG, wodurch Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Konsumgüter, die **Dimethylfumarat (DMF)** – eine schimmelabweisende, stark sensibilisierende chemische Substanz – enthalten, nicht in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wurde Anfang 2010 um ein Jahr verlängert. Im Rahmen der REACH-Gesetzgebung wird eine dauerhafte Maßnahme erarbeitet.

Am 7. Januar 2010 verabschiedete die Kommission einen Beschluss über **Sicherheitsanforderungen für kindergesicherte Feststeller an Fenstern**. Anschließend erteilte die Kommission dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) ein Normungsmandat über die Erarbeitung entsprechender Sicherheitsstandards und Prüfverfahren für diese Feststeller (Mandat M/465).

Die Arbeiten zur Einführung von **Zigaretten mit reduzierter Brandgefährlichkeit (RIP-Zigaretten)** in der EU, die schnell erlöschen, wenn sie achtlos abgelegt werden oder unbeaufsichtigt bleiben, wurden innerhalb der entsprechenden Normierungsorganisation abgeschlossen. Die Norm „EN 16156:2010 Zigaretten – Beurteilung der Zündneigung – Sicherheitsanforderung“ wurde vom CEN am 17. November 2010 veröffentlicht.

Am 6. Januar 2010 verabschiedete die Kommission einen Beschluss über Sicherheitsanforderungen für **Baderinge, Badehilfen und Badewannen und -ständer für Säuglinge und Kleinkinder**. Auf dieser Grundlage erteilte die Kommission dem CEN ein Normungsmandat zur Erarbeitung von Normen für diese drei Produktgruppen (Mandat M/464).

Am 2. Juli 2010 verabschiedete die Kommission einen Beschluss über Sicherheitsanforderungen für fünf Produkte, die häufig für die **Betruhe von Säuglingen und Kleinkindern** verwendet werden. Es handelt sich hierbei um Kinderbettmatratzen, Bettnestchen, Kinderschlafsäcke, Hängewiegen und Kinderbettdecken. Im ersten Quartal 2011 wird hierzu ein Normungsmandat für das CEN fertiggestellt.

Am 14. Oktober 2010 stimmten die Mitgliedstaaten einstimmig für die Verabschiedung eines Beschlusses über die Übereinstimmung der Norm EN 14682:2007 zu **Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung** mit der Sicherheitsanforderung der Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit. Durch den Beschluss erhält die Kommission grünes Licht zur Veröffentlichung der Referenzen dieser Norm im Amtsblatt der EU.

Rechtsbefolgung durch Unternehmen

Die **„GPSD Business Application“**, ein neues Online-System zum Informationsaustausch für Hersteller und Händler von Konsumgütern, wurde 2009 eingeführt. 2010 hat es sich mit 133 Meldungen von Wirtschaftsbeteiligten, die in ganz Europa von den jeweils zuständigen nationalen Behörden angenommen wurden, bereits bewährt.

Internationale Kooperation

Am 26. Oktober organisierte die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher einen **Verbrauchertag während der World Expo in Shanghai**. Auf dieser öffentlichen Veranstaltung kamen Kommissar Dalli und sein Kollege, AQSIQ-Minister Zhi Shuping, zu einem bilateralen Treffen zusammen, bei dem man sich auf eine weiterhin enge Zusammenarbeit bei der Sicherheit von Konsumgütern, mit Ausnahme von Lebensmitteln, verständigte.

Dies wurde außerdem ergänzt vom parallel stattfindenden zweiten Dreiergipfel zwischen der EU, den USA und China über Produktsicherheit. In einer gemeinsamen Erklärung einigten sich die drei Parteien auf Konsenspunkte in Bezug auf Kommunikation, Zusammenarbeit und Schulung im Bereich Produktsicherheit.

Auch 2010 arbeiteten die Europäische Kommission und die **US-Verbraucherschutzbehörde (CPSC)** bezüglich Verbraucherschutz eng zusammen, und es erfolgte ein regelmäßiger Informationsaustausch über entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen, neu entstandene Risiken und gefährliche Produkte.



RAPEX-Statistik

Vom 1. bis 3. Dezember 2010 veranstaltete die Kommission in Brüssel die dritte **Internationale Woche der Produktsicherheit**. Bei der Veranstaltung trafen sich Vertreter von Behörden, Unternehmen, Verbraucherverbänden, Normungsorganisationen sowie Wissenschaftler zu einer Reihe von intensiven Diskussionen. 2010 umfasste die Veranstaltung Sitzungen zur bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, ein Seminar über Risikobeurteilung unter der Schirmherrschaft des EMARS-II-Projektes sowie einen internationalen Tag mit Treffen des ICPSC und der OECD. Das OECD-Treffen war das erste der neuen Arbeitsgruppe zum Verbraucherschutz, die es seit Juli 2010 gibt.

Schließlich führte die Kommission das MED-RAS-Projekt ein, das die Vereinfachung der Einrichtung eines Schnellwarnsystems für gefährliche Non-Food-Erzeugnisse im Mittelmeerraum zum Ziel hat. Sechs Länder des südlichen Mittelmeerraumes – Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko und Tunesien – nehmen an der Arbeit einer Expertengruppe teil, die das Projekt lenkt, und haben sich zum Austausch von Informationen durch das System verpflichtet.

2.1 Meldungen

2.1.1 Gesamtzahl der Meldungen

Die Situation im Jahr 2010

Im Jahr 2010 übermittelte die Europäische Kommission durch das RAPEX-System **2.244** Meldungen über Konsumgüter, die ein ernsthaftes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko darstellten:

- **1.963** davon waren Meldungen an Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 der RAPS und Artikel 22 der Verordnung 765/2008. (Dies sind von zuständigen nationalen Behörden angeordnete oder von Wirtschaftsbeteiligten freiwillig umgesetzte, präventive oder restriktive Maßnahmen im Hinblick auf Produkte, die ein ernstes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für Verbraucher darstellen, wie etwa Verkaufsstopps oder -verbote, Rücknahmen vom Markt, Rückrufe vom Verbraucher);
- 38 Meldungen wurden an Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der RAPS und Artikel 23 der Verordnung 765/2008 übermittelt (Maßnahmen zuständiger nationaler Behörden im Hinblick auf Produkte, die ein weniger-als-ernstes Risiko darstellen);
- 243 Meldungen wurden lediglich zu Informationszwecken an Mitgliedstaaten weitergegeben, da sie nicht für eine Übermittlung gemäß den oben genannten gesetzlichen Grundlagen in Frage kamen.

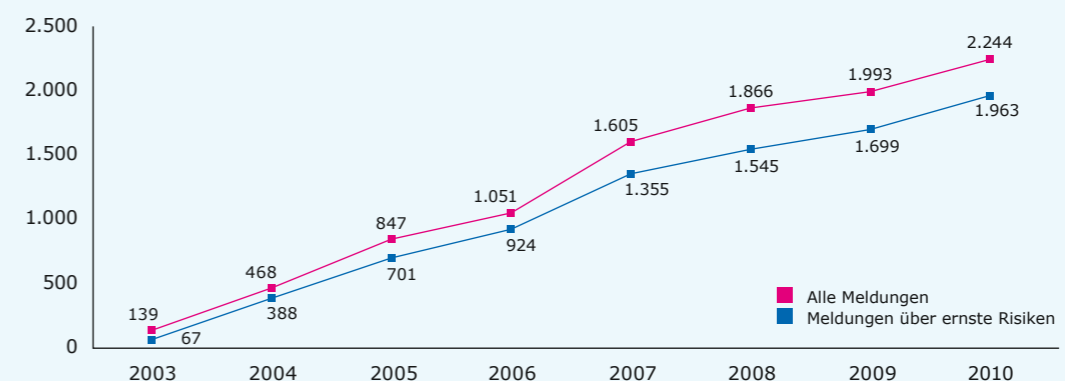


Abbildung 1 – Gesamtzahl der Meldungen



Vergleich mit den Vorjahren

Abbildung 2 – Anzahl der Meldungen 2003–2010



Die Gesamtzahl der von der Europäischen Kommission bestätigten Meldungen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Zwischen 2004 (468) und 2010 (2.244) hat sich die Zahl der Meldungen beispielsweise mehr als vervierfacht.

Im Jahr 2010 stieg die Gesamtzahl der Meldungen um 13% (2.244 Meldungen gegenüber 2009). Diese jährliche Veränderung zeigt seit 2004 stetig aufwärts: 81% im Jahr 2005, 24% im Jahr 2006, 53% im Jahr 2007, 16% im Jahr 2008 und 7% im Jahr 2009.

Die Anzahl der Meldungen über Produkte, die ein ernsthaftes Risiko darstellen (z.B. nach Artikel 12 der RAPS und Artikel 22 der Verordnung 765/2008), stieg um 16% verglichen mit 2009 (1.963 gegenüber 1.699 Meldungen). 2009 stieg die Anzahl der Meldungen nach Artikel 12 um 10% verglichen mit 2008.

Dieser Anstieg ist auf ein gestiegenes Bewusstsein für Produktsicherheit und eine erhöhte Aufmerksamkeit der nationalen Behörden und der Wirtschaft, auf die zahlreicheren und effektiveren Kontrollen von Konsumgütern auf dem Markt, auf gemeinsame Marktüberwachungsmaßnahmen nationaler Behörden und schließlich auf die Vielzahl der von der Europäischen Kommission angebotenen Schulungen und Seminare für die verschiedenen Interessengruppen zurückzuführen.

Die Zahl der rein informativen Meldungen sank im Vergleich zu 2009 um 14% (243 Meldungen gegenüber 283). Dies liegt vor allem daran, dass die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Meldungen eine höhere Qualität aufweisen. So wurden insbesondere die gemeldeten Produkte und die von ihnen ausgehenden Risiken besser gekennzeichnet, sodass andere Mitgliedstaaten im Hinblick auf diese Produkte die nötigen Folgemaßnahmen ergreifen konnten.

In den folgenden Diagrammen beziehen sich die Zahlenangaben nur auf Meldungen über Konsumgüter, die ein ernsthaftes Risiko darstellen und gemäß Artikel 12 der RAPS und Artikel 22 der Verordnung 765/2008 über das RAPEX-System weitergegeben wurden. Meldungen gemäß Artikel 11 der RAPS und Artikel 23 der Verordnung 765/2008 werden von der folgenden Statistik ebenso wenig erfasst wie rein informative Meldungen.

2.1.2 Meldungen nach einreichendem Land

Im Jahr 2010 reichten 27 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen Meldungen durch das RAPEX-System ein. Zwei teilnehmende Länder (Island und Liechtenstein) reichten keine Meldungen ein.

Auf die folgenden fünf am häufigsten meldenden Länder entfielen 47% aller Meldungen:

- Deutschland (204 Meldungen, 10%),
- Bulgarien (192 Meldungen, 10%),
- Ungarn (191 Meldungen, 10%),
- Zypern (178 Meldungen, 9%),
- Griechenland (159 Meldungen, 8%).

Abbildung 3 – Anzahl der Meldungen nach einreichendem Land (absolute Werte)

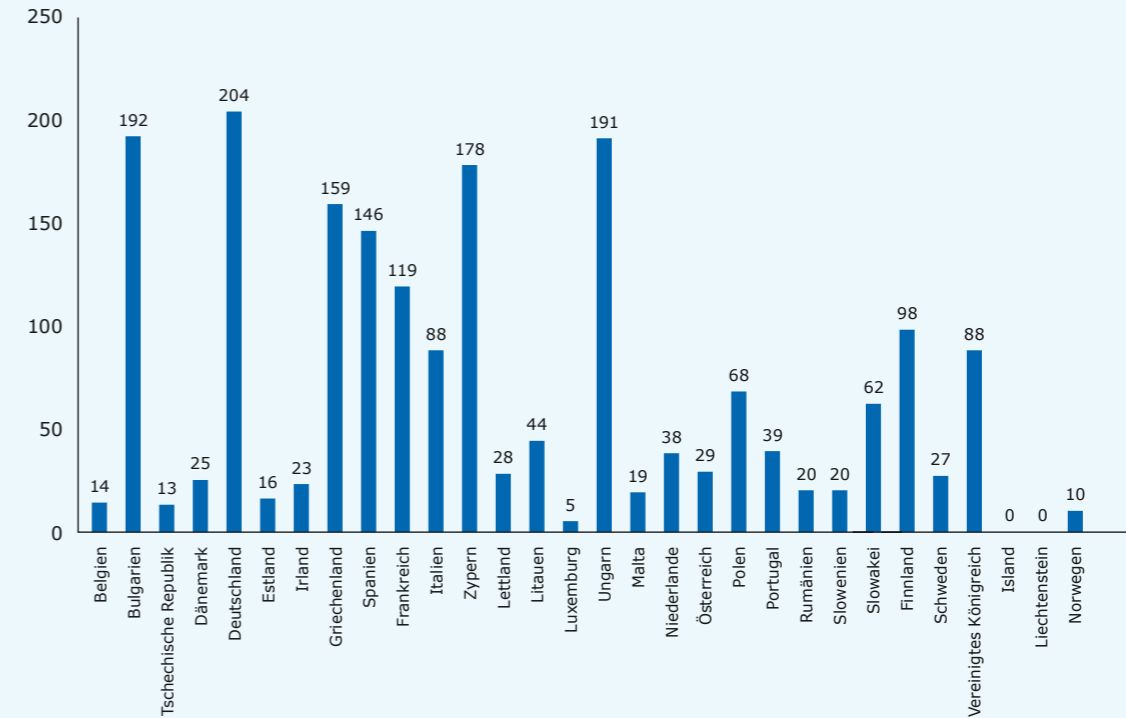
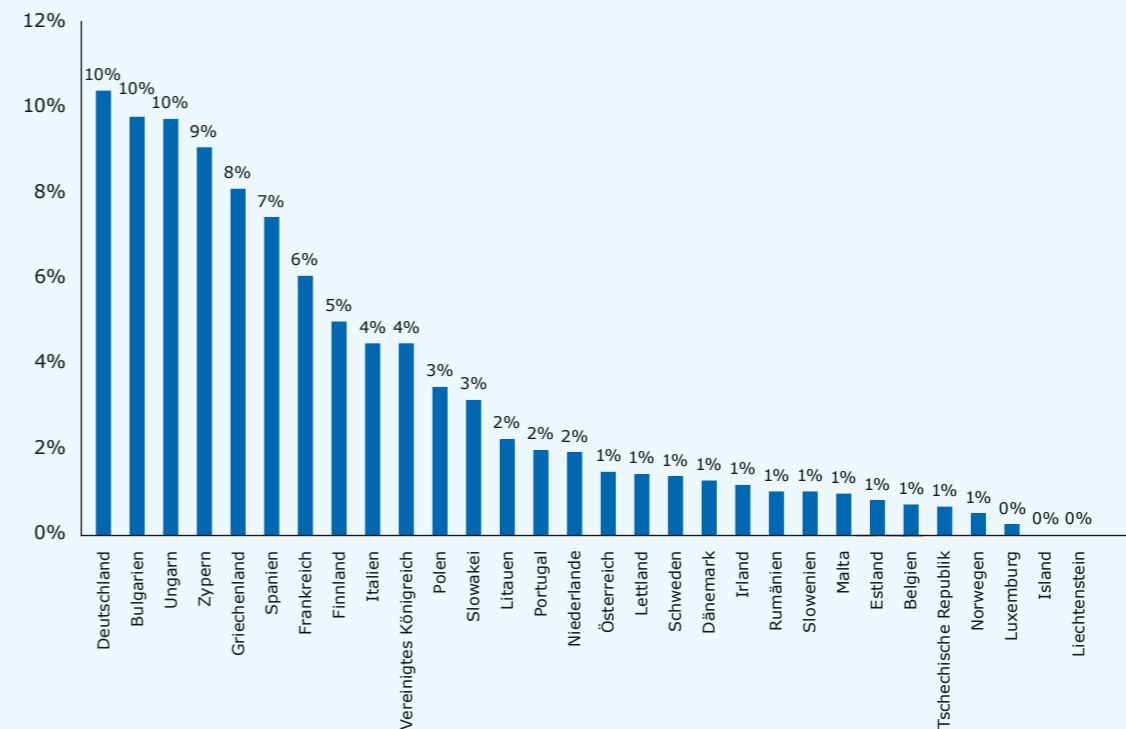


Abbildung 4 – Meldungen nach einreichendem Land (%)



³ Der drastischere Anstieg in den Jahren 2004 und 2007 war teilweise durch die damals stattfindende EU-Erweiterung bedingt.

Vergleich mit den Vorjahren

Im Jahr 2010 hat die Hälfte der Länder ihre Maßnahmen verstärkt und mehr Meldungen über gefährliche Produkte als 2009 weitergeleitet. Dieses Jahr ist der Abstand zwischen den Ländern mit den meisten und jenen mit den wenigsten Meldungen im Vergleich zu 2009 etwa gleich geblieben. Dies zeigt sich besonders darin, dass der Gesamtanteil der fünf am häufigsten einreichenden Länder (Deutschland, Bulgarien, Ungarn, Griechenland und Zypern) immer noch 47% beträgt, genauso wie 2009.

Abbildung 5 – Anzahl der Meldungen nach einreichendem Land: Vergleich mit den Vorjahren

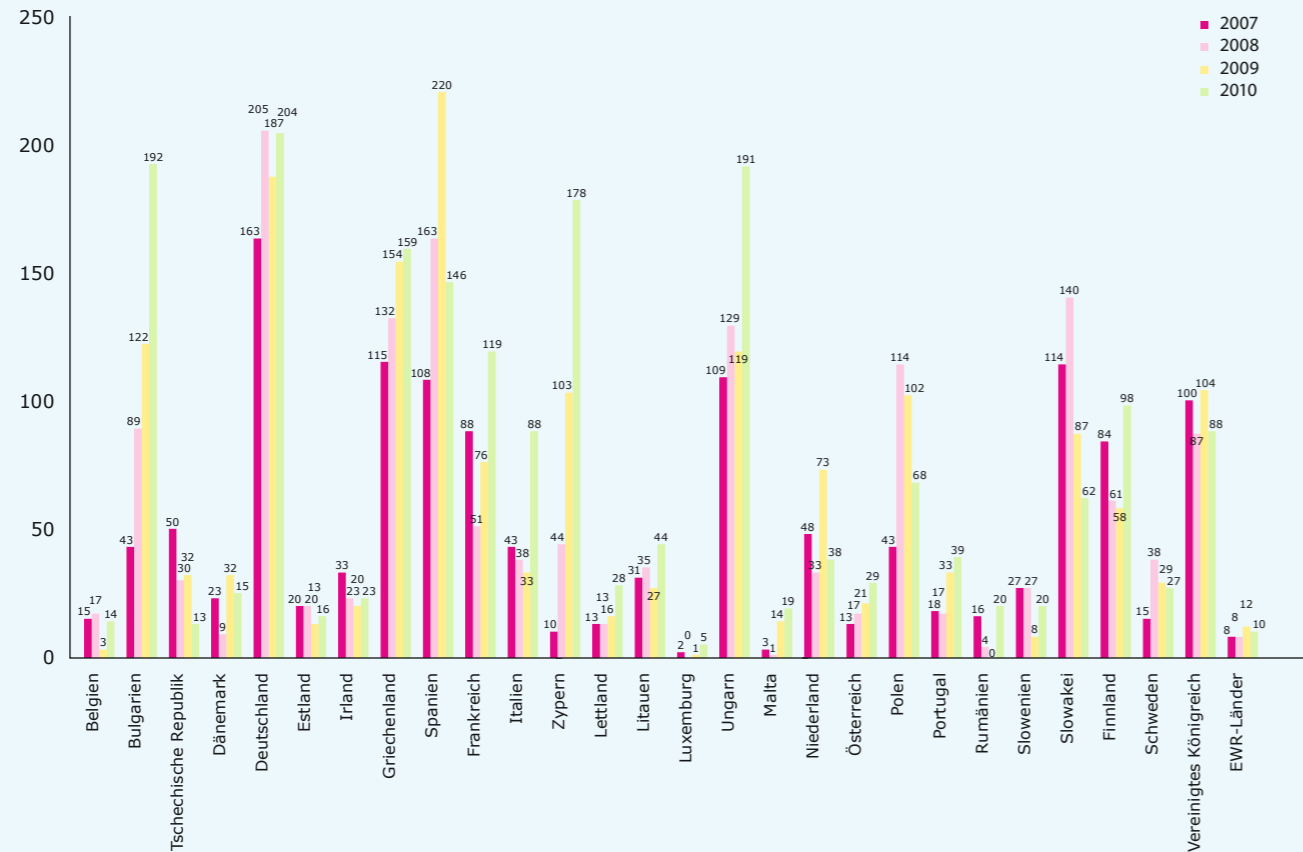


Abbildung 6 – Die fünf Länder mit den meisten Meldungen im Jahr 2010

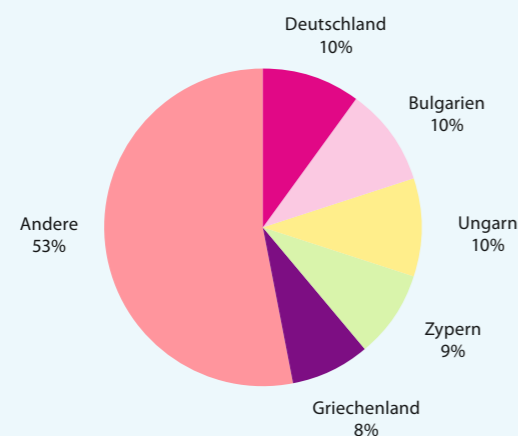
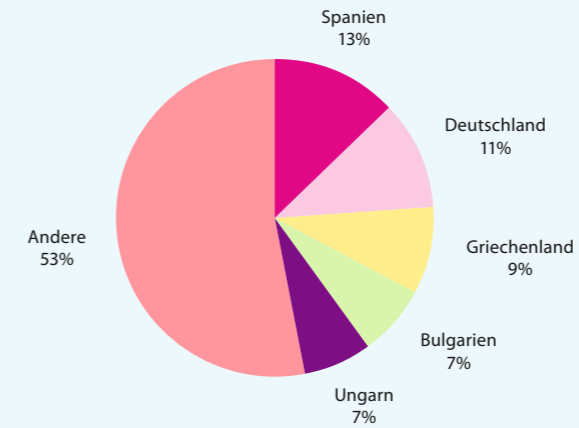


Abbildung 7 – Die fünf Länder mit den meisten Meldungen im Jahr 2009



Zu beachten ist dabei, dass die RAPEX-Statistik nicht alle in den Mitgliedstaaten vorgenommenen Marktüberwachungsmaßnahmen wiedergibt. Es kann legitime Gründe dafür geben, dass einige in den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen gegen gefährliche Produkte nicht zu Meldungen im RAPEX-System führten. Die Teilnahmequote der Länder an RAPEX ist das Ergebnis verschiedener Faktoren, wie etwa unterschiedlicher Organisationsmethoden der nationalen Marktüberwachungsnetze, unterschiedlicher Ländergrößen und der unterschiedlichen Produktions- und Marktstrukturen in der EU. Die Europäische Kommission hat 2010 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Teilnahme der Mitgliedstaaten an RAPEX zu vereinfachen, einschließlich der Veröffentlichung der neuen RAPEX-Leitlinien, der Entwicklung einer neuen Anwendung zur Risikobewertung und der Organisation von RAPEX-Seminaren.

2.1.3 Meldungen nach Produktmerkmalen

2.1.3.1 Produktkategorie des gemeldeten Produkts

Die folgenden Produktkategorien wurden 2010 am häufigsten über das RAPEX-System gemeldet:

- Bekleidung, Textilien und Modeartikel (625 Meldungen, 32%),
- Spielzeug (488 Meldungen, 25%),
- Motorfahrzeuge (175 Meldungen, 9%),
- Elektrogeräte (158 Meldungen, 8%),
- Bedarf für Kinder und Baby-Artikel (72 Meldungen, 4%).

Die genannten Kategorien von Konsumgütern machten fast 80% aller im Jahre 2010 gemeldeten Produkte aus. Dieses Jahr wurde die Kategorie „Bekleidung, Textilien und Modeartikel“ am häufigsten gemeldet (32%), dicht gefolgt von „Spielzeug“ (25%). Beide Kategorien machen zusammen mehr als die Hälfte (57%) aller im Jahr 2010 über das RAPEX-System übermittelten Meldungen aus.

Der starke Anstieg der RAPEX-Meldungen bezüglich Kleidung, Textilien und Modeartikel ist hauptsächlich auf die verbesserten Marktüberwachungsmaßnahmen der nationalen Behörden, insbesondere nach der Verabschiedung des Beschlusses 2009/251/EG der Kommission über DMF⁴, einem neuen, stark sensibilisierenden Stoff, der zur Schimmelbekämpfung eingesetzt wird und vor allem in Schuhen, einigen Textilien und Möbeln vorkommt, zurückzuführen. Ein zweiter Faktor, der nicht weniger dazu beitrug, dass diese Kategorie bei der Ermittlung von Verstößen stark vertreten ist, war der Start der gemeinsamen Marktüberwachungsmaßnahmen für Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung, an der neun Mitgliedstaaten beteiligt waren. Das beweist, dass die Mittel, die für risikoorientierte Maßnahmen auf EU-Ebene sowie für die einheitliche Bevorzugung bestimmter Produkttypen bei den Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten aufgewendet werden, im Hinblick auf die Entdeckung gefährlicher, für den Verbraucher potenziell schädlicher Produkte sinnvoll eingesetzt werden.

⁴ ABI. L 74, 20.03.2009, S. 32–34

Abbildung 8 – Anzahl der Meldungen nach Produktkategorie (absolute Werte)

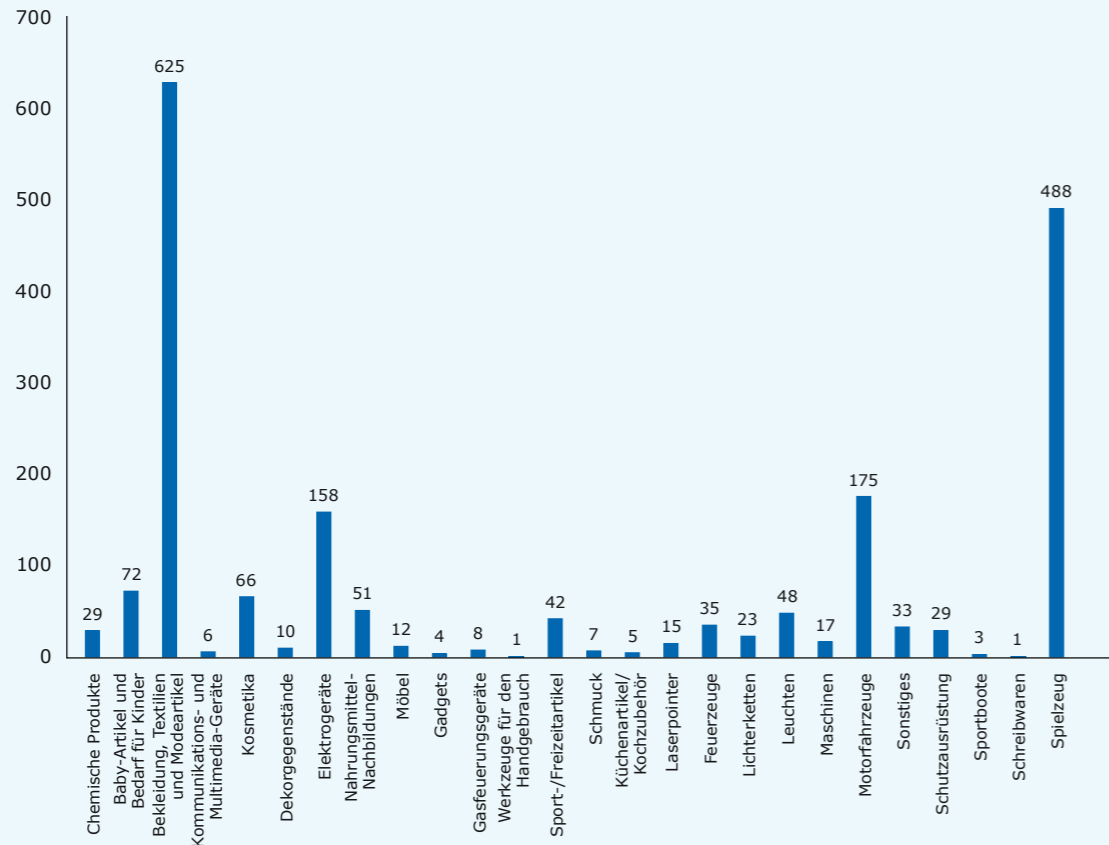


Abbildung 9 – Meldungen nach Produktkategorie (%)

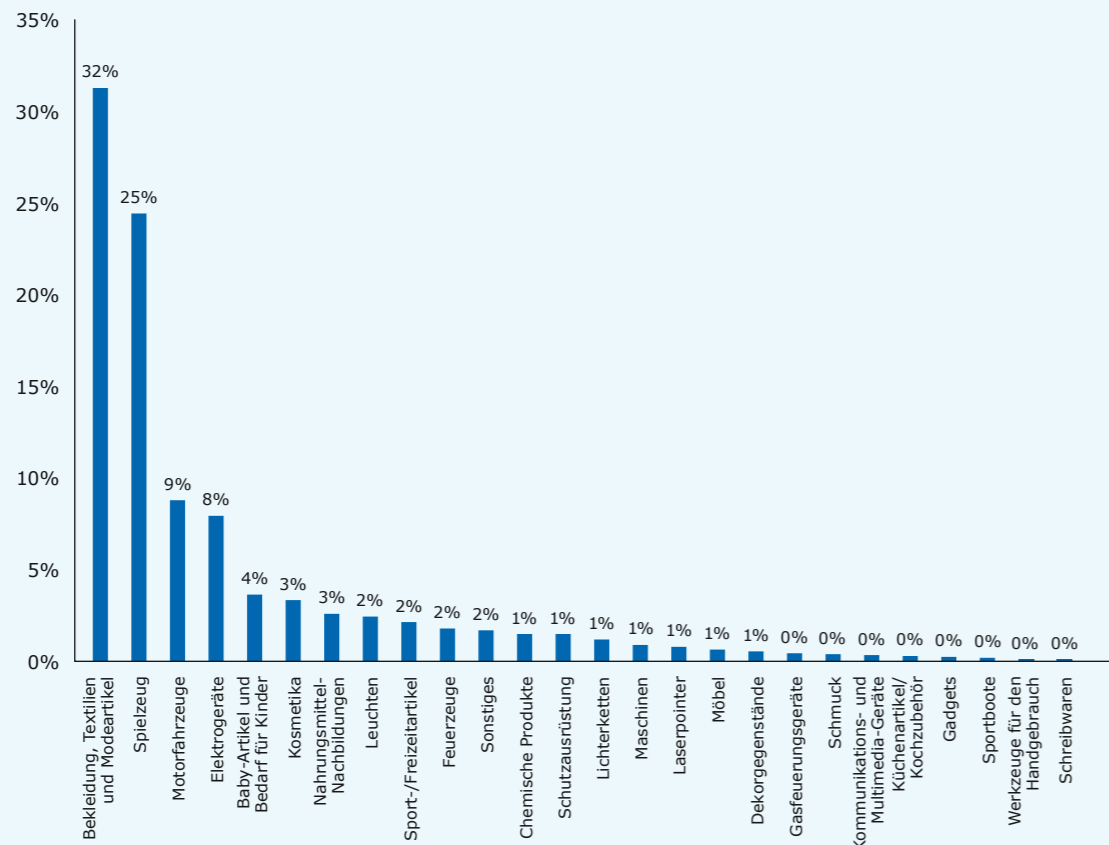


Abbildung 10 – Die fünf im Jahr 2010 am häufigsten gemeldeten Produktkategorien

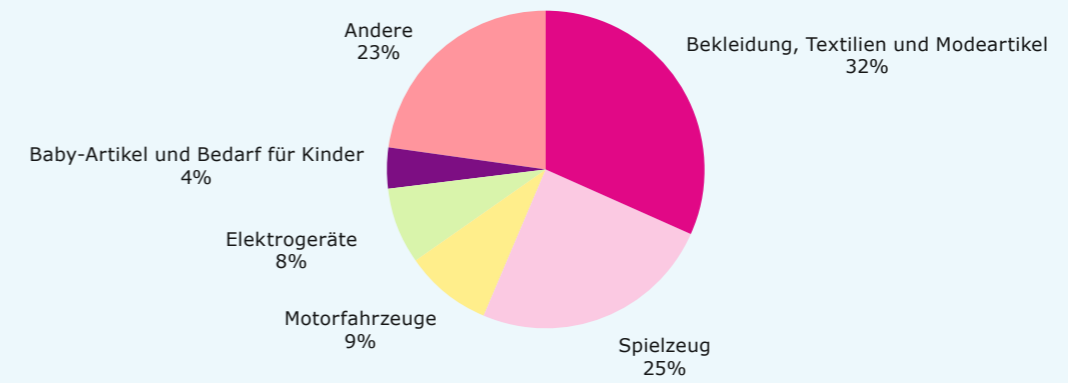
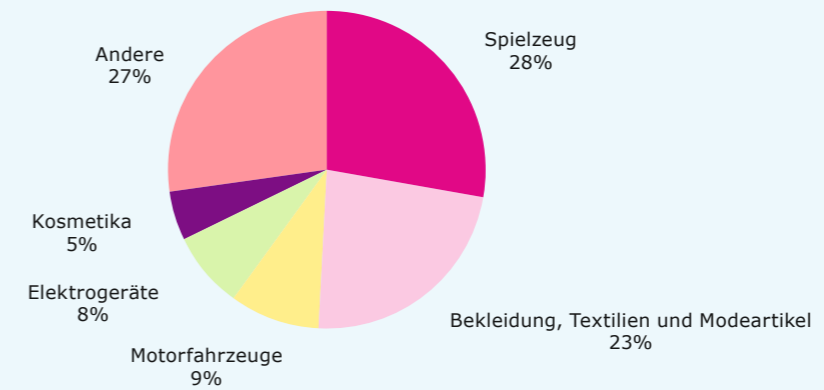


Abbildung 11 – Die fünf im Jahr 2009 am häufigsten gemeldeten Produktkategorien



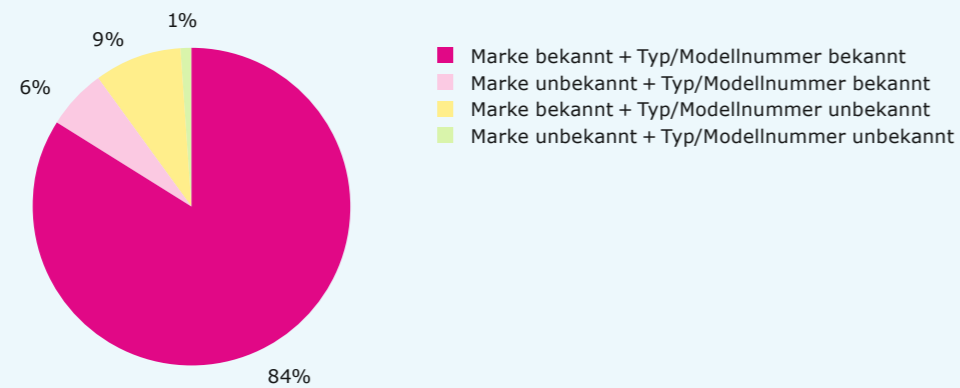
2.1.3.2 Marke und Modellnummer des gemeldeten Produkts

1.651 der im Jahr 2010 bestätigten Meldungen (84%) betrafen Produkte, bei denen sowohl die Marke als auch die Typen- bzw. Modellnummer bekannt waren. Damit können die gemeldeten Produkte besser identifiziert und zurückverfolgt werden. In 15% der Fälle war entweder die Marke oder die Typen- bzw. Modellnummer bekannt. Nur in 16 Fällen (1%) waren weder die Marke noch die Typen- bzw. Modellnummer bekannt.

Abbildung 12 – Anzahl der Meldungen mit bekannter bzw. unbekannter Marke und Modellnummer

	Typ/Modellnummer bekannt	Typ/Modellnummer unbekannt	Gesamt
Marke bekannt	1.651	175	1.826
Marke unbekannt	121	16	137
	1.772	191	1.963

Abbildung 13 – Meldungen mit bekannter bzw. unbekannter Marke und Modellnummer (%)



2.1.3.3 Herkunftsland des gemeldeten Produkts

Bei 58% aller im Jahr 2010 über das RAPEX-System eingereichten Meldungen (nämlich 1.134) war China (mit Hongkong) als Herkunftsland des gemeldeten Produkts angegeben. Die hohe Zahl von RAPEX-Meldungen über chinesische Produkte ist auf die erhebliche Durchdringung der europäischen Märkte mit in China hergestellten Konsumgütern zurückzuführen. Alle Produkte werden unabhängig von ihrer Herkunft nach den gleichen strengen Sicherheitsanforderungen überprüft – üblicherweise anhand der mit der Produktkategorie verbundenen Risiken oder anhand typischer Gefahren. Darüber hinaus hat die ständige Intensivierung unserer Kontakte mit den chinesischen Behörden und Unternehmen dazu geführt, dass die Produkte viel besser identifiziert und für Abhilfemaßnahmen zurückverfolgt werden können.

338 Meldungen (17% aller über RAPEX eingereichten Meldungen) betrafen Produkte aus den 27 EU-Mitgliedstaaten und den drei EFTA-EWR-Ländern. Das steht im Einklang mit den Daten früherer Jahre (20% im Jahr 2009, 20% im Jahr 2008, 22% im Jahr 2007 und 21% im Jahr 2006).

201 Meldungen (10% aller über RAPEX eingereichten Meldungen) enthielten keine Angaben über das Herkunftsland des gemeldeten Produkts. Obwohl dieser Anteil etwas höher als der Anteil von 7% aus dem Jahr 2009 ist, bleibt er äußerst niedrig, denn der Anteil der Meldungen ohne Angaben zum Herkunftsland lag im Jahr 2004 noch bei 23%. Wie aus dem Gesamttrückgang deutlich wird, sind sich die Marktüberwachungsbehörden in Europa immer mehr bewusst, wie wichtig es ist, Daten zur Identifikation zu ermitteln, um mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und nicht zuletzt dem Herkunftsland des Produkts zusammenzuarbeiten.

Marktüberwachungsbehörden sind in der Lage, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn sowohl das Herkunftsland als auch die Marke bekannt sind. Da dies nur auf 84% der gemeldeten Produkte 2010 zutraf, gibt es noch Spielraum für Verbesserungen bei der Schulung der Hersteller und Importeure zur Bedeutung der Nachverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette.

Abbildung 14 – Anzahl der eingegangenen Meldungen nach Herkunftsland des gemeldeten Produkts

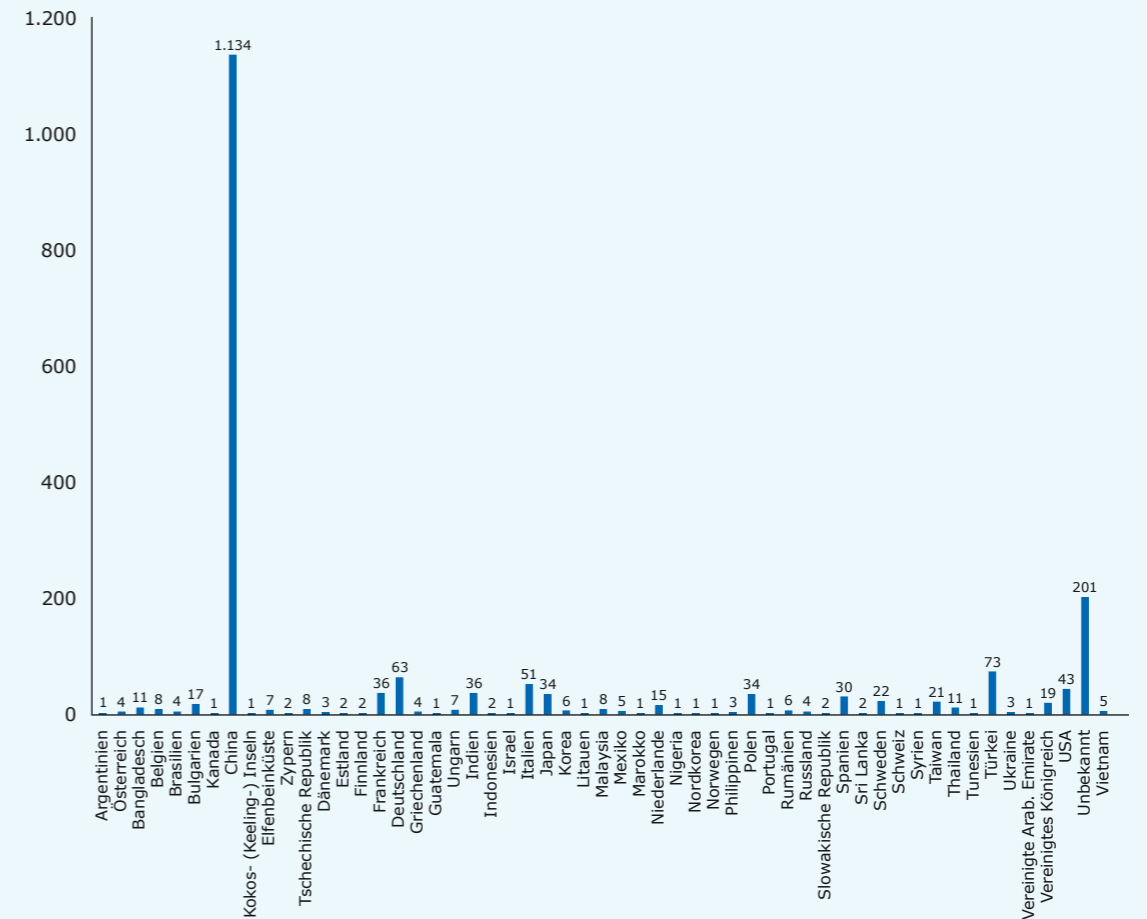


Abbildung 15 – Meldungen nach Herkunftsland des gemeldeten Produkts (%)

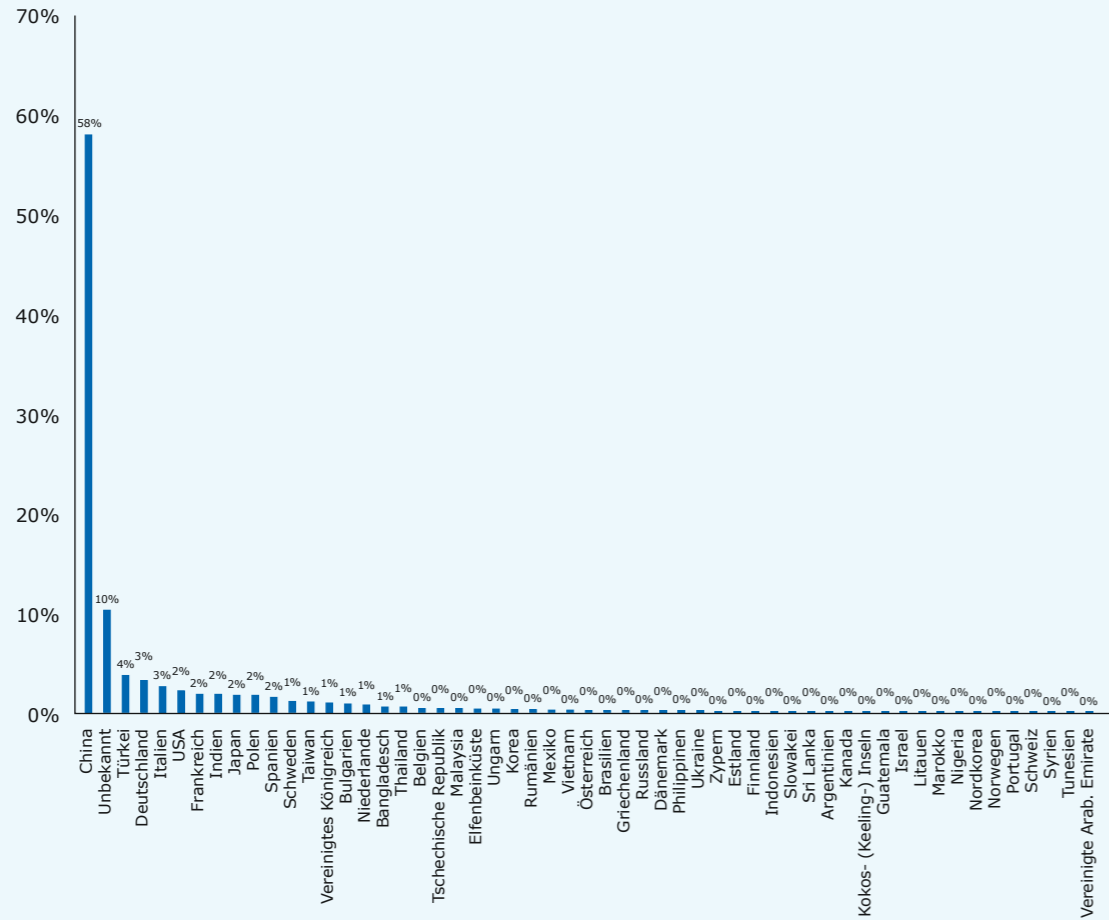


Abbildung 16 – Meldungen nach Herkunftsland des gemeldeten Produkts (%)

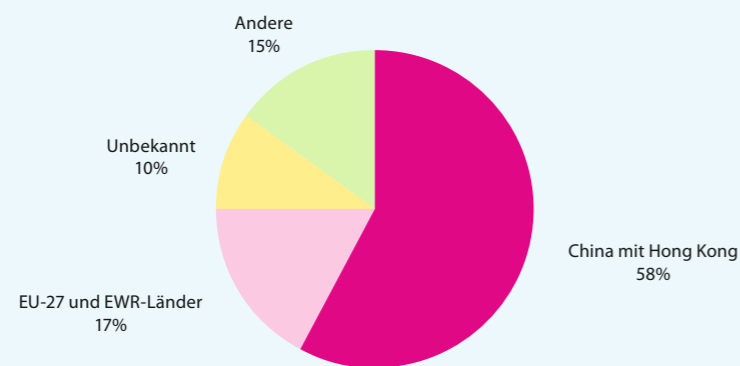
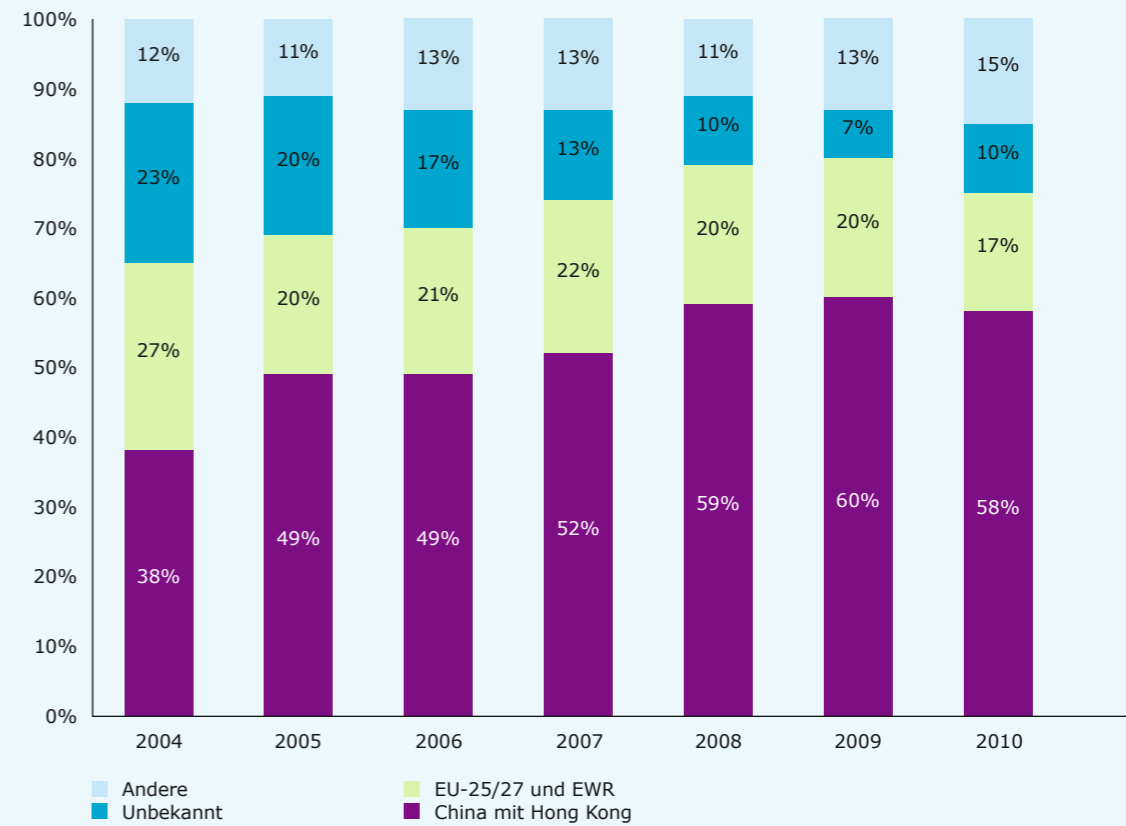


Abbildung 17 – Meldungen nach Herkunftsland des gemeldeten Produkts (%) – Vergleich mit den Vorjahren



2.1.4 Meldungen nach Art des Risikos

Die folgenden fünf Risikokategorien wurden am häufigsten gemeldet:

- Verletzungen (550 Meldungen, 24%),
- Chemisches Risiko (439 Meldungen, 19%),
- Strangulierung (356 Meldungen, 16%),
- Erstickung (330 Meldungen, 14%),
- Elektrischer Schlag (197 Meldungen, 9%).

Auf diese fünf Risikokategorien entfielen 82% aller gemeldeten Risiken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich einige RAPEX-Meldungen auf Produkte beziehen, die mehr als nur ein Risiko beinhalten. So kann etwa ein Spielzeug aufgrund von Kleinteilen ein Risiko durch Erstickung und gleichzeitig ein chemisches Risiko bergen, weil der Grenzwert für eine bestimmte Substanz überschritten wird. Aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der gemeldeten Risiken höher als die Gesamtzahl der Meldungen.

Die RAPEX-Daten lassen außerdem den Schluss zu, dass von den einzelnen Produktkategorien für den Verbraucher jeweils ganz spezifische Risikoarten ausgehen. So birgt das Spielen mit unsicherem Spielzeug hauptsächlich das Risiko durch Erstickung (häufig im Zusammenhang mit Kleinteilen) sowie Reaktionen auf Chemikalien (häufig aufgrund eines hohen Gehalts an chemischen Substanzen wie Phthalaten, Blei und anderen Schwermetallen). Dagegen ist das häufigste Risiko bei Elektrogeräten natürlich der elektrische Schlag, oft in Verbindung mit einem Feuerrisiko.

Abbildung 18 – Anzahl der Meldungen nach Art des Risikos (absolute Werte)

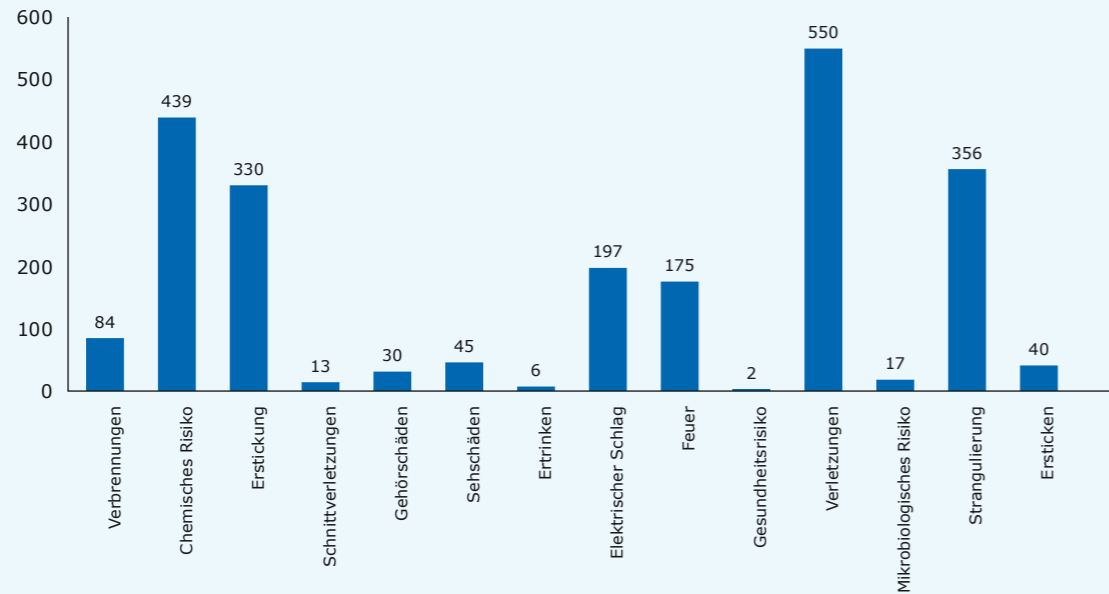


Abbildung 19 – Meldungen nach Art des Risikos (%)

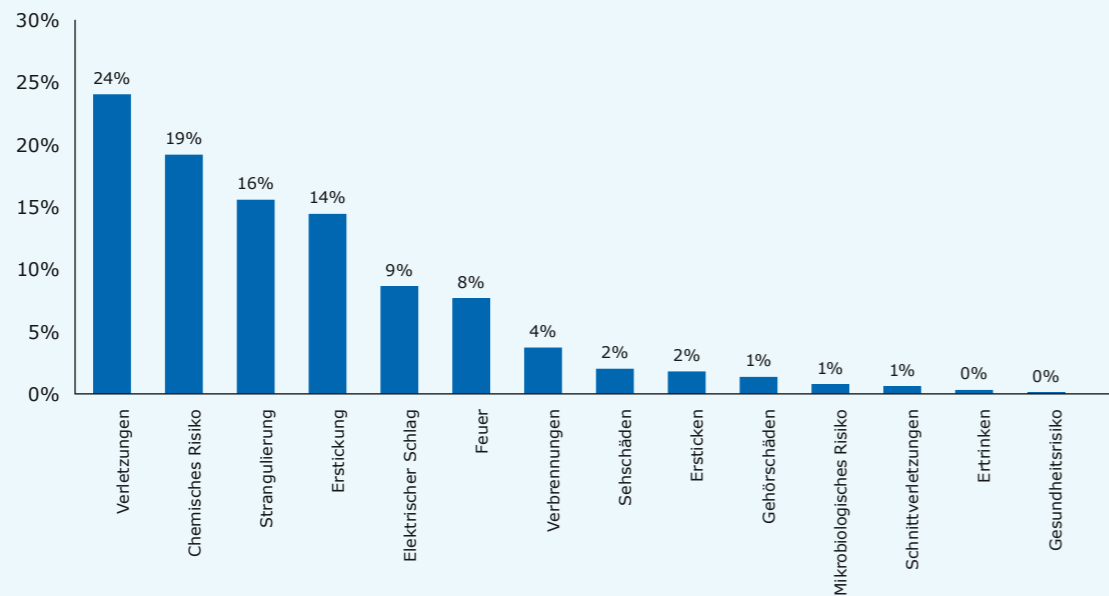


Abbildung 20 – Die fünf im Jahr 2010 am häufigsten gemeldeten Risikoarten

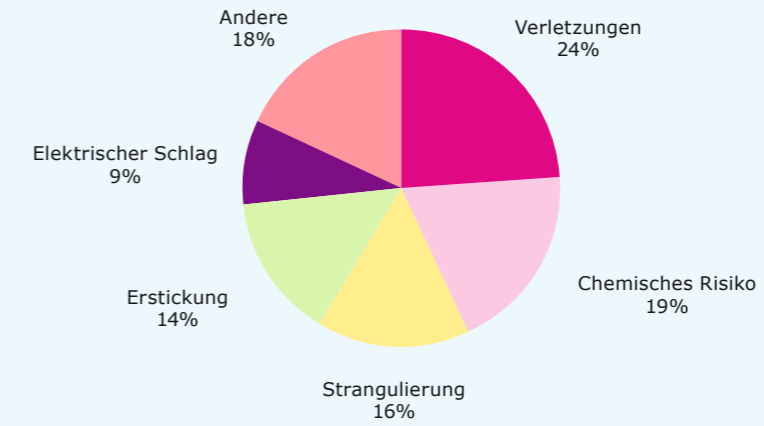
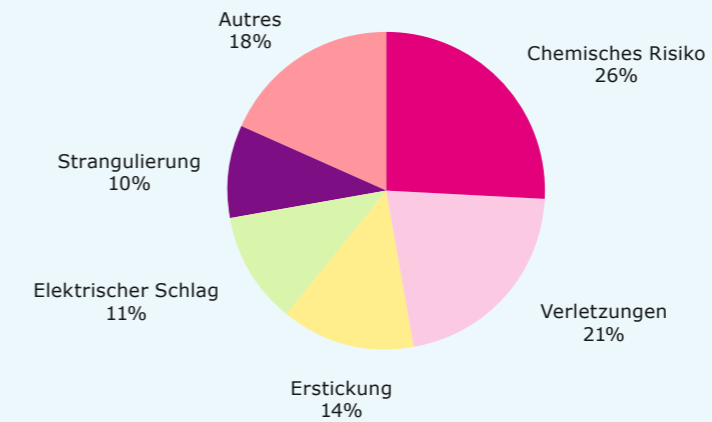


Abbildung 21 – Die fünf im Jahr 2009 am häufigsten gemeldeten Risikoarten



2.1.5 Meldungen nach Art der Maßnahme

1.163 von 1.963 RAPEX-Meldungen über ernste Risiken betrafen präventive und restriktive Maßnahmen, die durch nationale Behörden angeordnet wurden (60% der Gesamtzahl). In 755 gemeldeten Fällen (38%) ergriffen die Wirtschaftsbeteiligten präventive und restriktive Maßnahmen auf „freiwilliger“ Basis, d.h. sie kamen ihren gesetzlichen Verpflichtungen ohne formelles Eingreifen einer nationalen Behörde nach. In 45 Fällen (3%) wurden „freiwillige“ Maßnahmen durch Maßnahmen, die durch eine nationale Behörde angeordnet wurden, ergänzt. In dieser Situation sind die nationalen Behörden beispielsweise der Ansicht, dass weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, obwohl ein Wirtschaftsbeteiligter den Verkauf eines Produkts bereits eingestellt hat, und sie ordnen folglich an, das Produkt vom Markt zu nehmen bzw. von Verbrauchern, die es bereits gekauft haben, zurückzurufen.

Abbildung 22 – Anzahl der Meldungen nach Art der Maßnahme (absolute Werte)

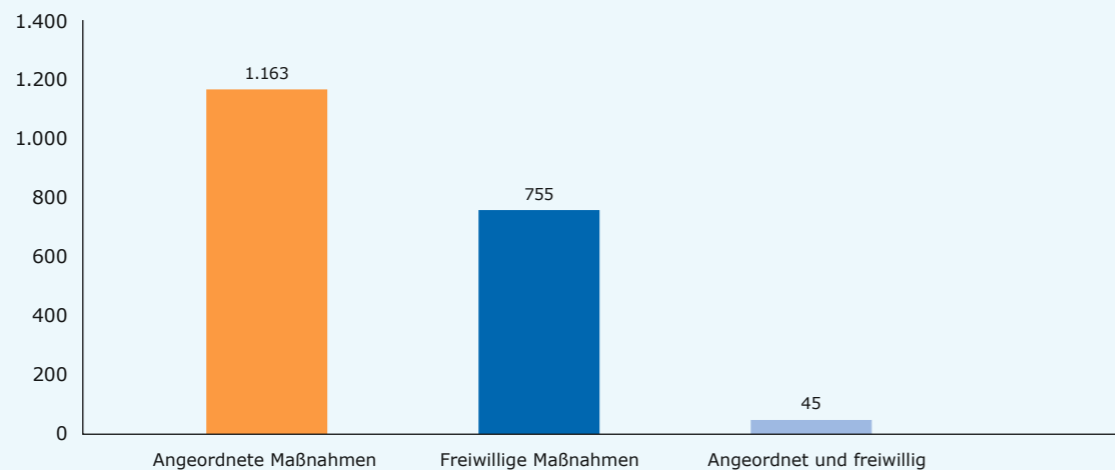


Abbildung 23 – Meldungen nach Art der Maßnahme (%)

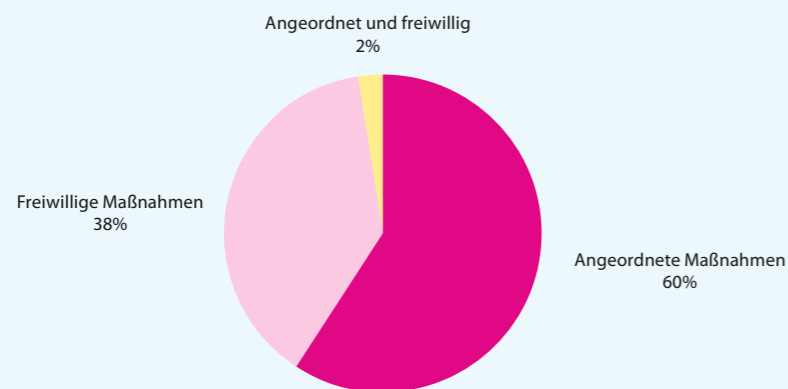


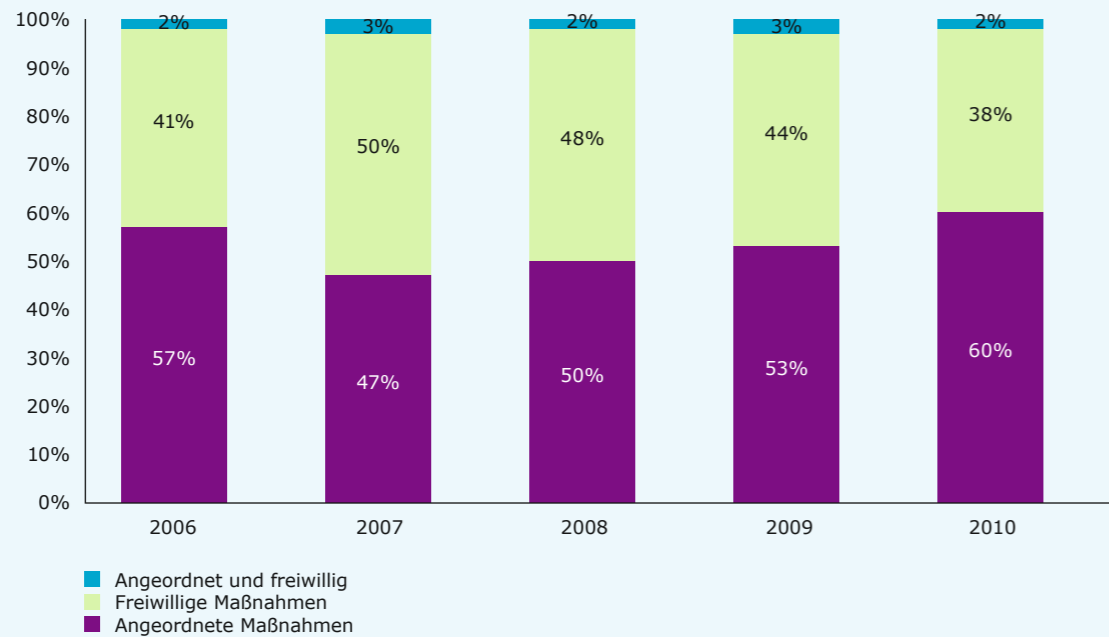
Abbildung 24 – Anzahl der Meldungen nach Art der Maßnahme pro Land (absolute Werte)

Jan. – Dez. 2010	Angeordnete Maßnahmen	Freiwillige Maßnahmen	Angeordnet und freiwillig	Gesamt
Belgien	2	12		14
Bulgarien	186	6		192
Tschechische Republik	12	1		13
Dänemark	1	21	3	25
Deutschland	27	170	7	204
Estland	14	2		16
Irland	2	21		23
Griechenland	111	48		159
Spanien	128	18		146
Frankreich	12	106	1	119
Italien	85	1	2	88
Zypern	132	34	12	178
Lettland	4	24		28
Litauen	40	4		44
Luxemburg	5			5
Ungarn	189	1	1	191
Malta	1	17	1	19
Niederlande	20	18		38
Österreich	7	22		29
Polen	15	52	1	68
Portugal	11	28		39
Rumänien	20			20
Slowenien	1	19		20
Slowakei	36	18	8	62
Finnland	66	30	2	98
Schweden	5	22		27
Vereinigtes Königreich	24	57	7	88
Island				0
Liechtenstein				0
Norwegen	7	3		10
Gesamt	1.163	755	45	1.963

Vergleich mit den Vorjahren

Der Anteil der von Behörden ergriffenen Maßnahmen stieg 2010 etwas an (von 53% auf 60%), womit sich die Tendenz von 2008 fortsetzte. Sechs von zehn Maßnahmen werden derzeit von Behörden angeordnet.

Abbildung 25 – Meldungen nach Art der Maßnahme (%) – Vergleich mit den Vorjahren



2.1.6 Meldungen auf Initiative der Zollbehörden

2010 betrafen 129 Meldungen Maßnahmen, die von Zollbehörden ergriffen wurden, was 11% der insgesamt 1.163 angeordneten Maßnahmen ausmacht. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Einfuhrverweigerungen.

Die Zahlen der Mitgliedstaaten für diese Kategorie lassen darauf schließen, dass die Zollbehörden in manchen Ländern stärker gegen den Import von gefährlichen Produkten vorgehen. Dennoch liefert dies kein vollständiges Bild der Maßnahmen der Zollbehörden in der EU, da in vielen anderen Ländern Maßnahmen, bei denen der Zoll eine wichtige Rolle spielte, direkt von Marktüberwachungsbehörden selbst getroffen werden, die mit dem Zoll zusammenarbeiten.

2.2 Reaktionen

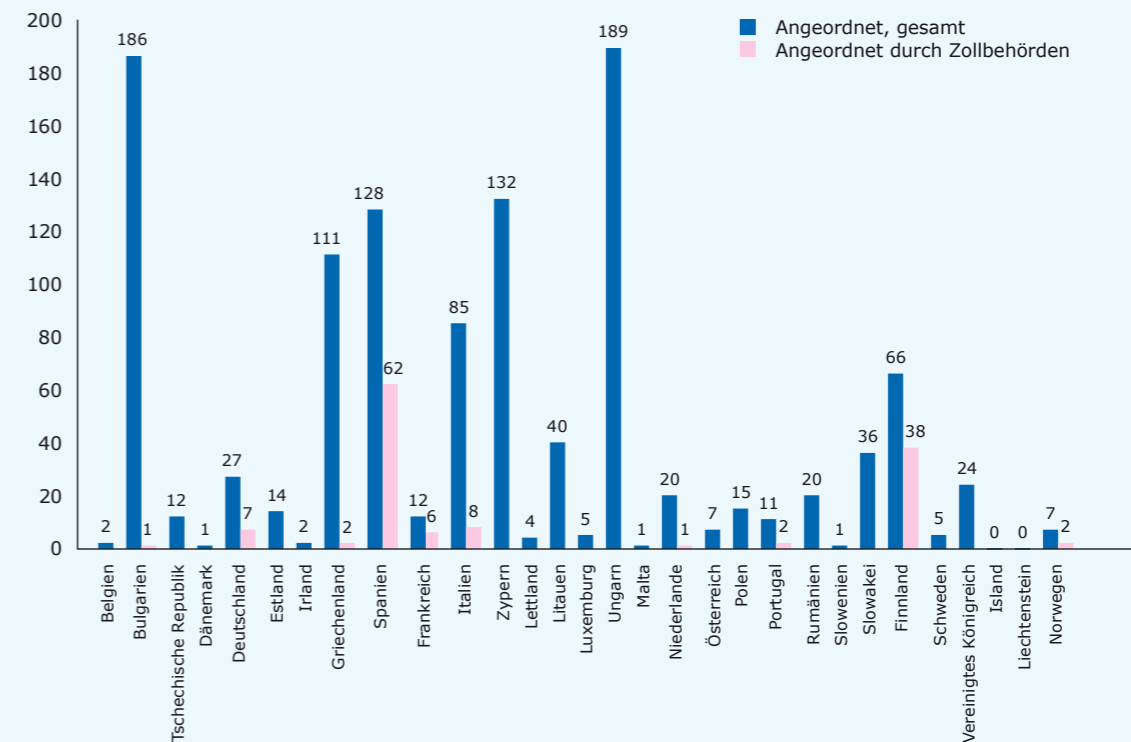
2.2.1 Gesamtzahl der Reaktionen

Im Jahr 2010 gingen von den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-EWR-Ländern insgesamt 2.154 Reaktionen auf die durch RAPEX übermittelten Meldungen ein. 2.111 Reaktionen betrafen Meldungen über ernste Risiken (98%); 12 Reaktionen betrafen Meldungen über Produkte mit weniger-als-ernstem Risiko (1%) und 31 Reaktionen betrafen rein informative Meldungen (1%).

843 der ernsthaften Meldungen, die gemäß Artikel 12 der RAPS/Artikel 22 der Verordnung 765/2008 (d.h. 43%) übermittelt wurden, erhielten mindestens eine Reaktion.

Die Zahlenangaben der folgenden Grafiken betreffen ausschließlich Reaktionen auf Meldungen über ernste Risiken (2.111 Reaktionen).

Abbildung 26 – Anzahl der Meldungen über angeordnete Maßnahmen auf direkte Initiative der Zollbehörden (absolute Werte)



2.2.2 Reaktionen nach reagierendem Land

Im Jahr 2010 gingen aus allen EU-Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen und Island Reaktionen auf RAPEX-Meldungen ein. Nur Liechtenstein übermittelte keine Reaktion auf RAPEX-Meldungen.

40% aller Reaktionen entfielen auf die folgenden fünf Länder:

- Niederlande (276 Reaktionen, 13%),
- Schweden (159 Reaktionen, 8%),
- Portugal (157 Reaktionen, 7%),
- Ungarn (133 Reaktionen, 6%),
- Dänemark (132 Reaktionen, 6%).

2.2.3 Reaktionen nach gemeldetem Produkt

Meldungen über Motorfahrzeuge lösten die meisten Reaktionen aus (66%). Beinahe 90% aller eingegangenen Reaktionen betrafen RAPEX-Meldungen über die folgenden fünf Produktkategorien:

- Motorfahrzeuge (1.386 Reaktionen, 66%),
- Spielzeug (237 Reaktionen, 11%),
- Bedarf für Kinder und Baby-Artikel (88 Reaktionen, 4%),
- Elektrogeräte (83 Reaktionen, 4%),
- Bekleidung, Textilien und Modeartikel (76 Reaktionen, 4%).



Abbildung 27 – Anzahl der Reaktionen nach reagierendem Land (absolute Werte)

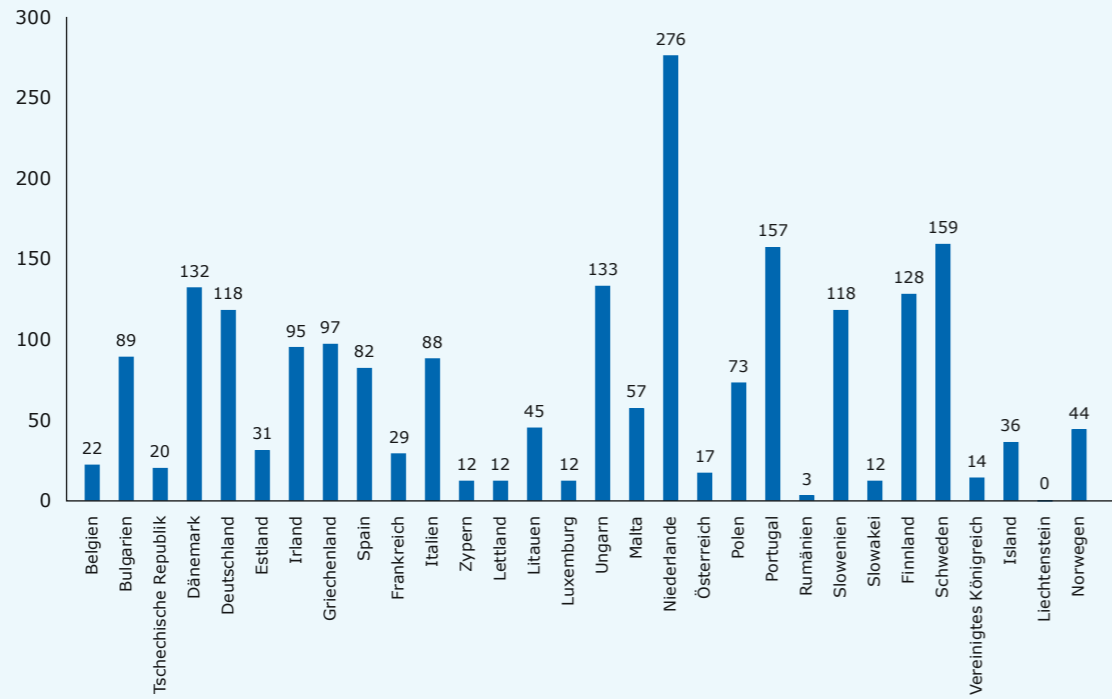


Abbildung 29 – Anzahl der Reaktionen nach Produktkategorie der ursprünglichen Meldung (absolute Werte)

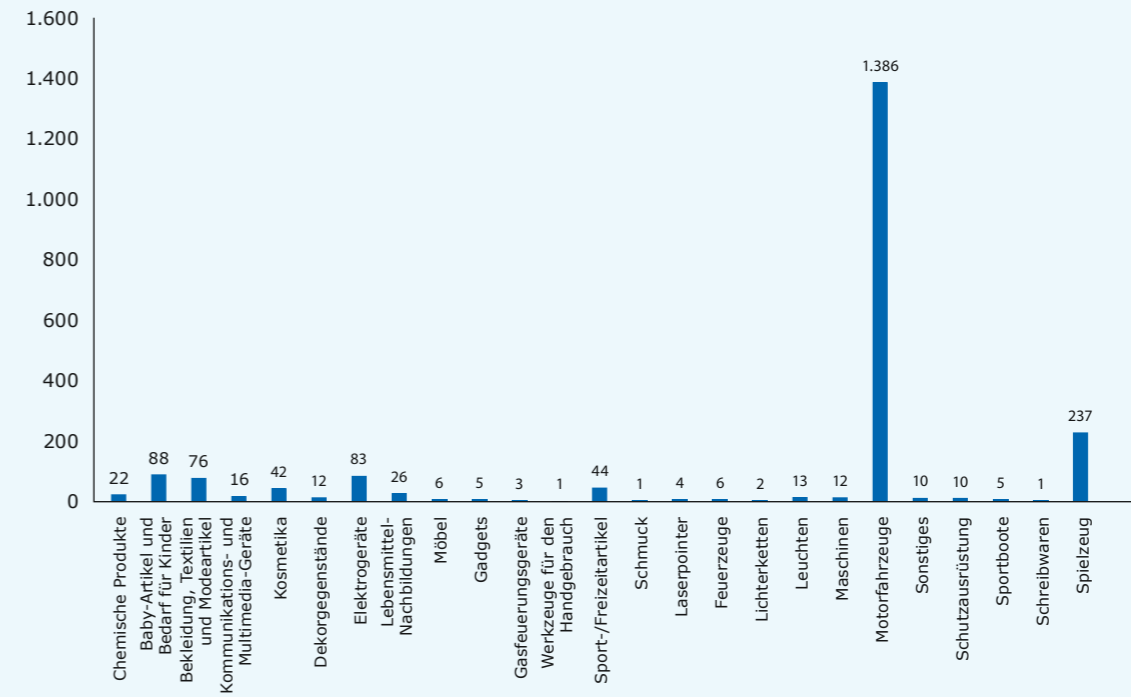


Abbildung 28 – Reaktionen nach reagierendem Land (%)

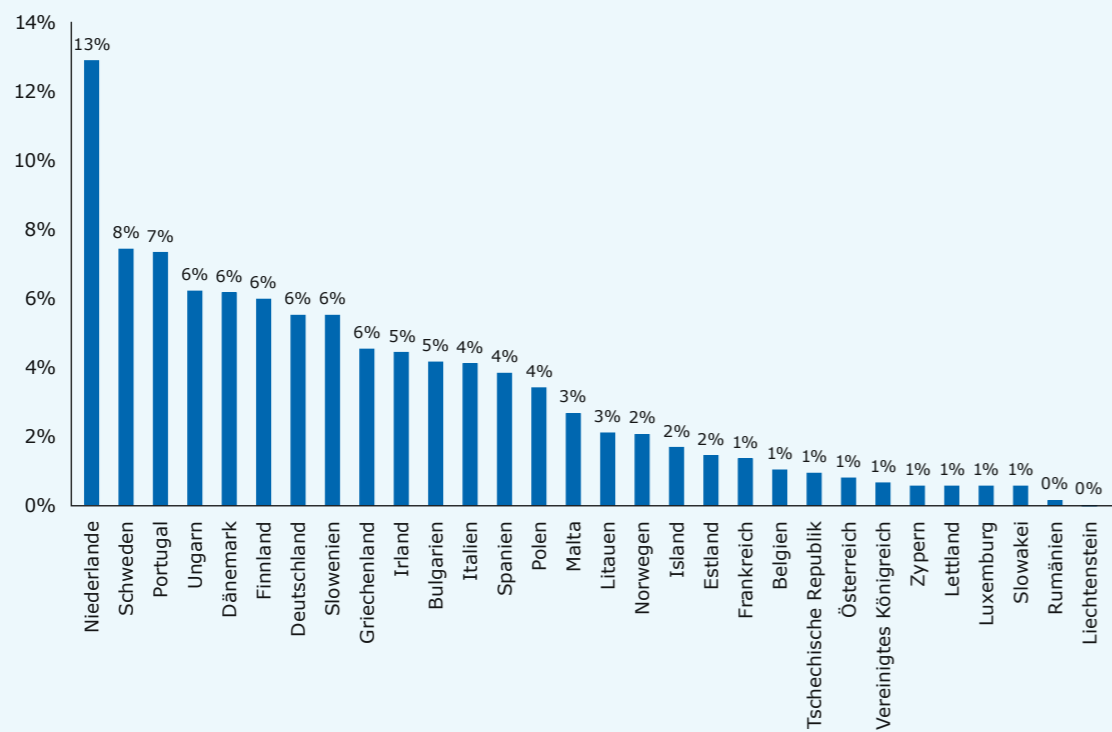
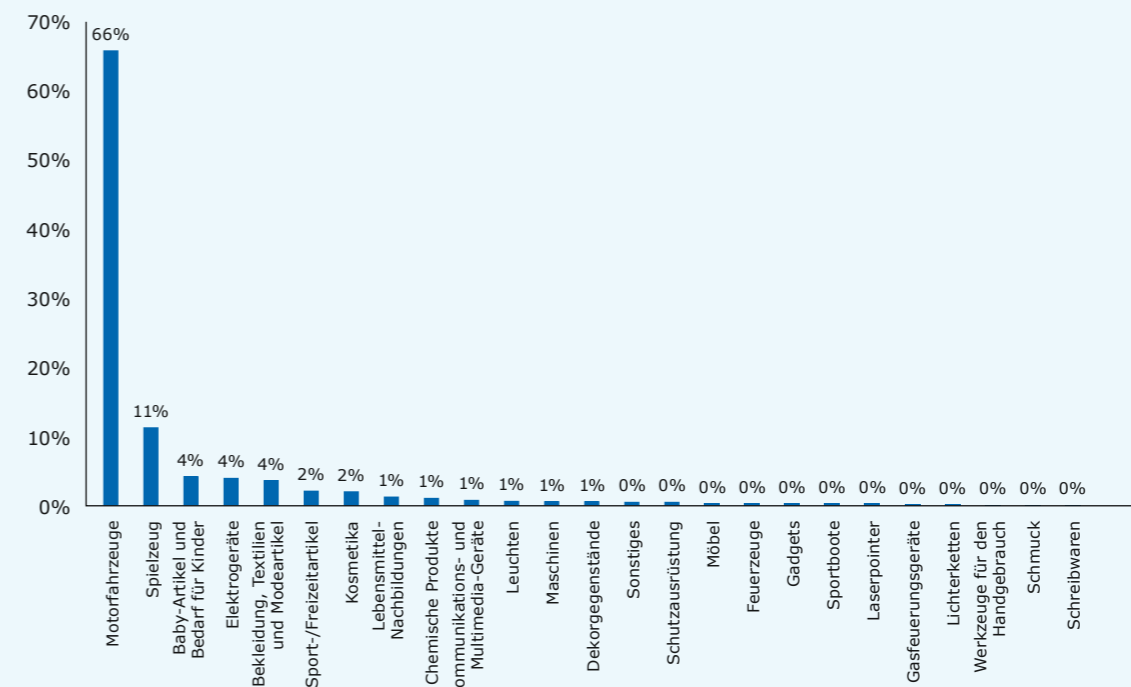


Abbildung 30 – Reaktionen nach Produktkategorie der ursprünglichen Meldung (%)



2.2.4 Reaktionen nach Art des gemeldeten Risikos

Über die Hälfte der eingegangenen Reaktionen betrafen Meldungen zu Konsumgütern mit Verletzungsrisiko (1.303 Reaktionen, 59%) oder Brandrisiko (341 Reaktionen, 15%). Diese beiden Risiken hängen eindeutig mit Motorfahrzeugen zusammen, auf die sich 66% aller eingegangenen Reaktionen bezogen.

Die folgenden fünf Risikokategorien waren am häufigsten Gegenstand von Reaktionen:

- Verletzungen (1.303 Reaktionen, 59%),
- Feuer (341 Reaktionen, 15%),
- Chemisches Risiko (181 Reaktionen, 8%),
- Erstickung (174 Reaktionen, 8%),
- Verbrennungen (58 Reaktionen, 3%).

Einige Reaktionen betrafen Produkte, die mehr als ein Risiko darstellten: Die Gesamtzahl der in den Reaktionen enthaltenen Risiken (2.221) ist daher höher als die tatsächliche Zahl der Reaktionen auf Meldungen über ernste Risiken (2.111).

Abbildung 31 – Anzahl der Reaktionen nach Art des Risikos der ursprünglichen Meldung (absolute Werte)

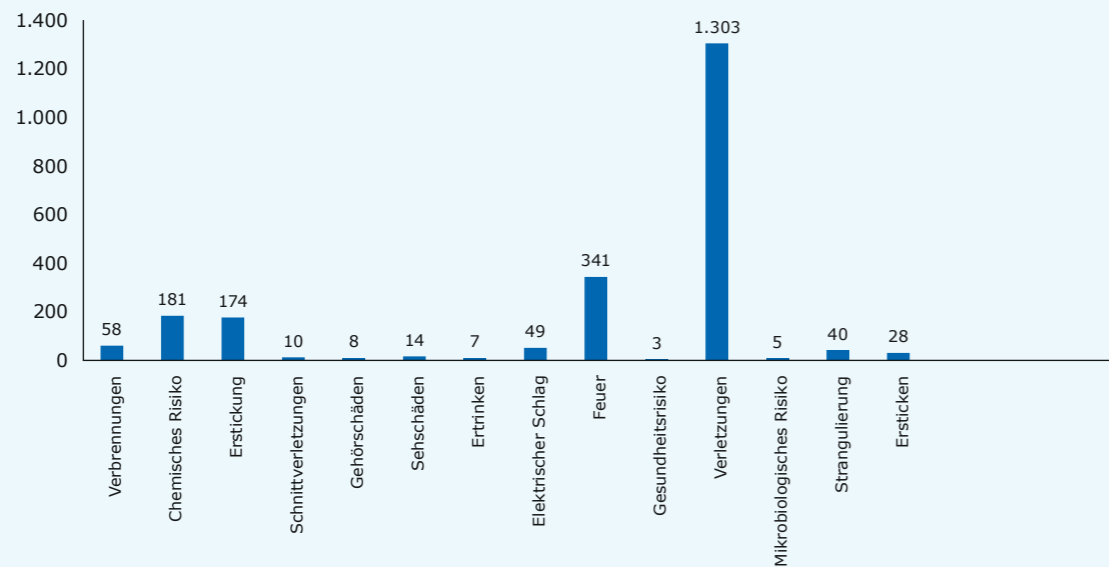
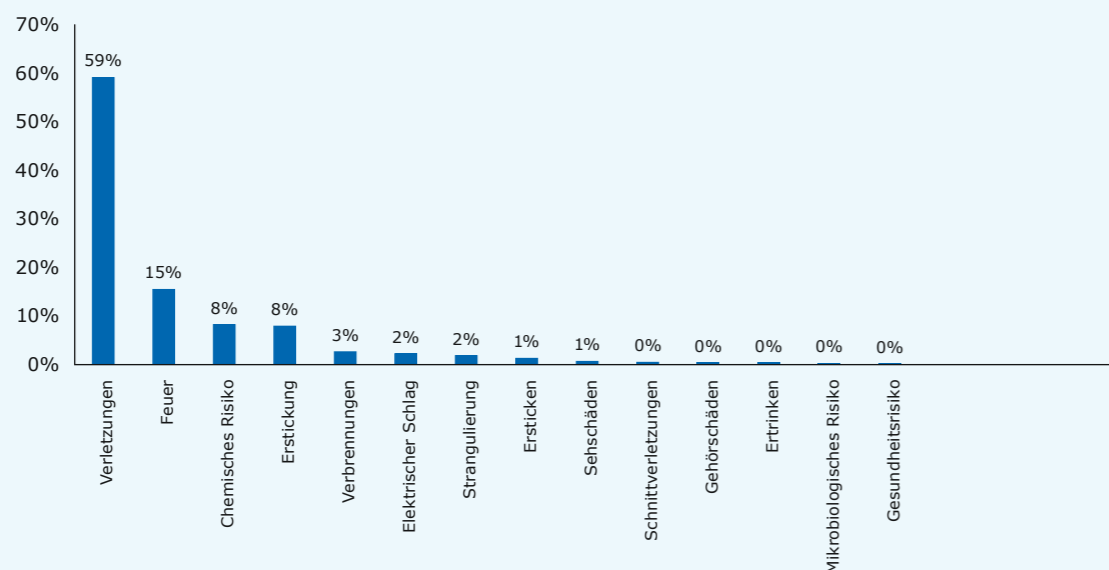


Abbildung 32 – Reaktionen nach Art des Risikos der ursprünglichen Meldung (%)



2.2.5 Reaktionen nach Art der Reaktion

Bei der Mehrzahl der eingegangenen Reaktionen (1.924 Reaktionen, 91%) gaben die Mitgliedstaaten an, das gemeldete Produkt sei auf ihrem jeweiligen Markt ermittelt worden, woraufhin auf nationaler Ebene präventive oder restriktive Maßnahmen ergriffen worden seien. Bei 74 Reaktionen (4%) erbat oder erteilte das reagierende Land weitere Informationen über den Fall. Bei 43 Reaktionen (2%) widersprach das reagierende Land den in der Meldung enthaltenen Informationen und zwar in erster Linie den Rückschlüssen aus der vom meldenden Mitgliedsstaat dargestellten Risikobewertung. Bei 70 Reaktionen (3%) informierten Mitgliedstaaten die Kommission über die Nichtermittelbarkeit des gemeldeten Produkts auf ihrem jeweiligen Markt.

Abbildung 33 – Anzahl der Reaktionen nach Art der Reaktion (absolute Werte)

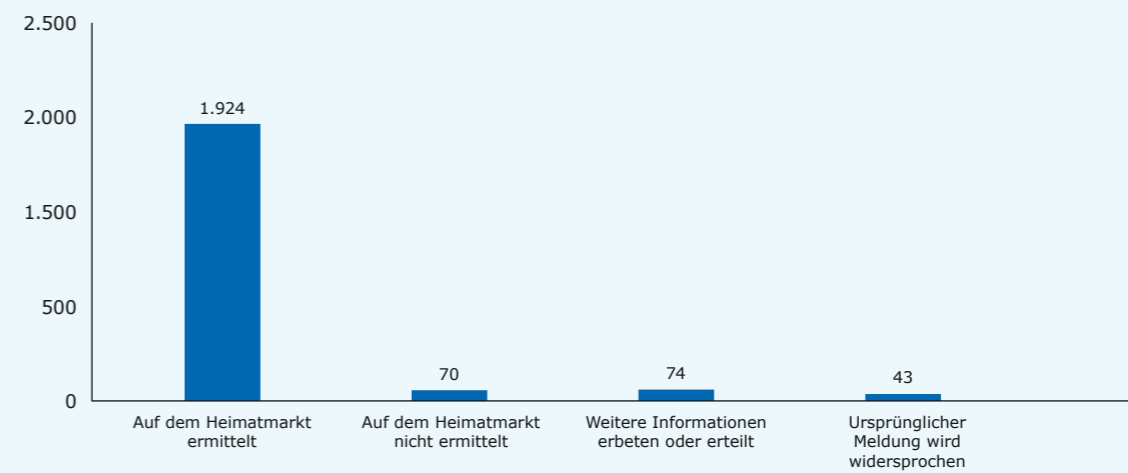
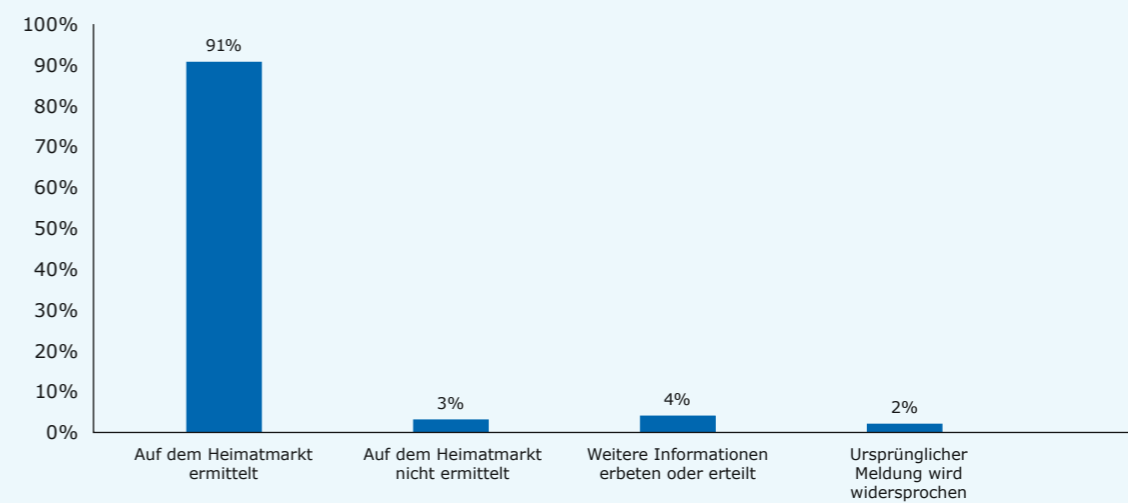


Abbildung 34 – Reaktionen nach Art der Reaktion (%)



2.2.6 Von den reagierenden Ländern ergriffene Maßnahmen

In der Mehrheit jener Fälle, in denen das gemeldete Produkt vom reagierenden Land in seinem inländischen Markt ermittelt wurde (1.924 Reaktionen), wurden auch die ergriffenen Maßnahmen angegeben. In 85 Fällen (4%) wurden diese Maßnahmen von den nationalen Behörden angeordnet (angeordnete Maßnahmen) und in 1.821 Fällen (95%) wurden sie von den Wirtschaftsbeteiligten ergriffen (freiwillige Maßnahmen). In 8 Fällen (0,4%) wurde angegeben, dass sowohl angeordnete als auch freiwillige Maßnahmen getroffen worden seien. In 10 Fällen (0,6%) wurden keine Maßnahmen angegeben.

Wie im vorliegenden Bericht weiter unten erläutert, werden auf der RAPEX-Website mittlerweile neben jeder Meldung die Länder angegeben, in denen das Produkt ermittelt und die restriktiven Maßnahmen dazu ergriffen haben.

Abbildung 35 – Reaktionen nach ergriffenen Maßnahmen, wenn gemeldete Produkte auf dem inländischen Markt ermittelt wurden (absolute Werte)

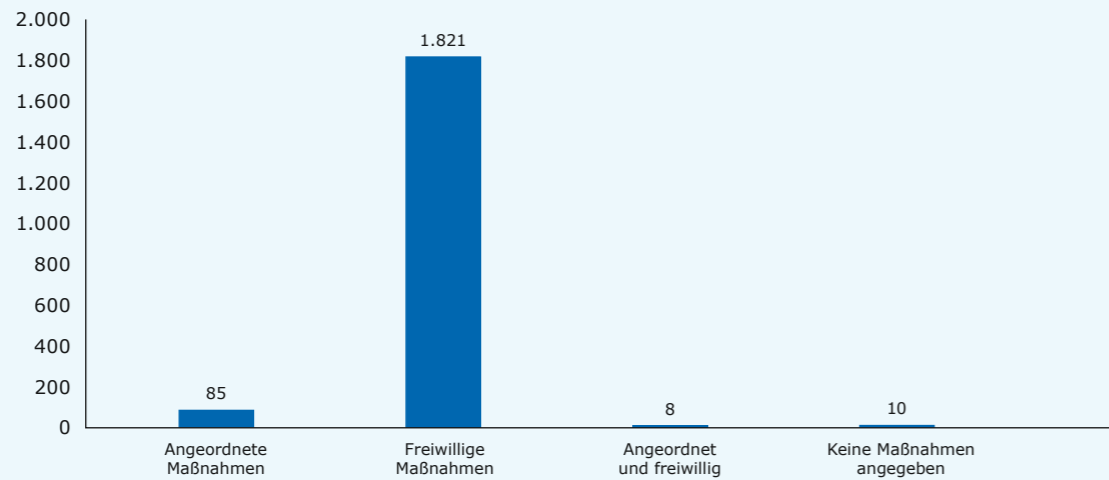
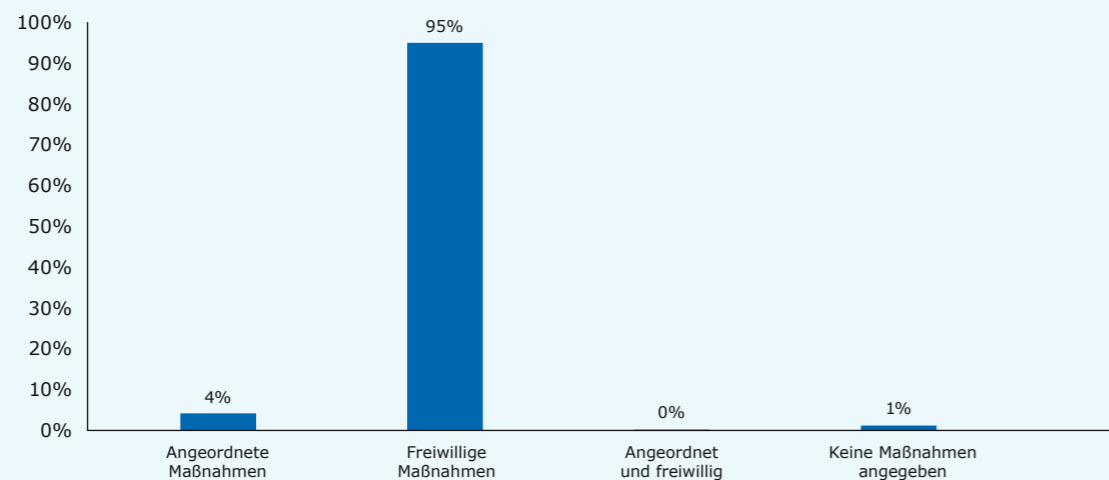


Abbildung 36 – Reaktionen nach ergriffenen Maßnahmen, wenn gemeldete Produkte auf dem inländischen Markt ermittelt wurden (%)

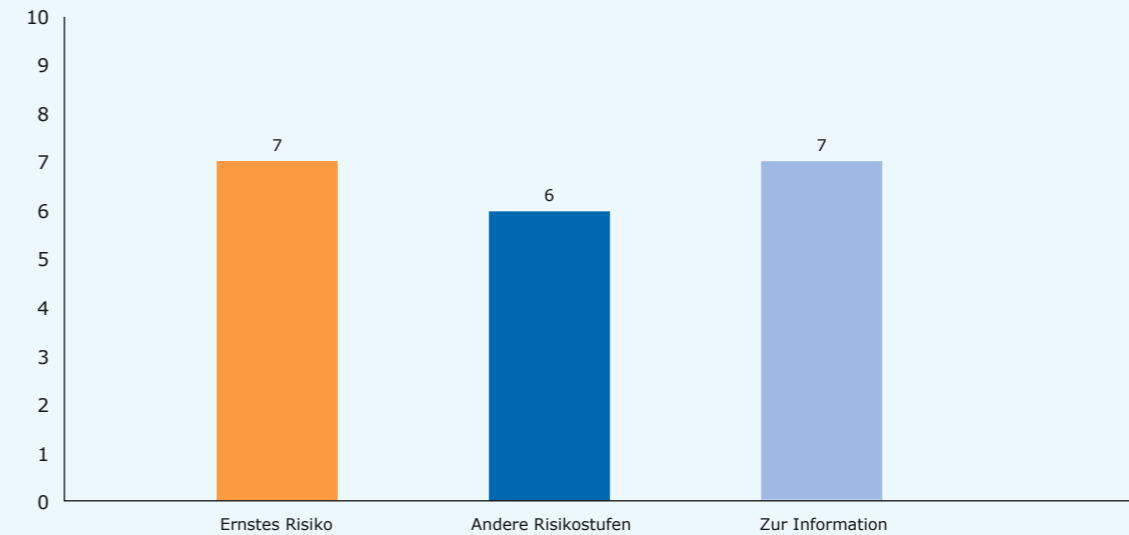


2.3 Neue Meldungen über professionelle Güter und sonstige Risiken

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung 765/2008 im Januar 2010 verwenden die Mitgliedstaaten RAPEX auch zur Meldung weiterer Arten von Marktüberwachungsmaßnahmen an die Kommission. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit von Gütern, die im gewerblichen Zusammenhang verwendet werden (d.h. nicht von Verbrauchern), sowie Maßnahmen gegen Risiken für das Gemeinwohl außer Gesundheit und Sicherheit (z.B. Umwelt- oder Sicherheitsrisiken), sowohl für gewerblich genutzte als auch von Verbrauchern verwendete Produkte. In diesem ersten Jahr der Umsetzung der Verordnung 765/2008 wurden insgesamt 20 Meldungen übermittelt.

- Sieben davon betrafen Produkte, die ernste Risiken darstellten und daher an die Mitgliedstaaten als Meldungen nach Artikel 22 der Verordnung 765/2008 übermittelt wurden;
- Sechs Meldungen betrafen Produkte, die lediglich ein mäßiges Risiko darstellten und daher an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 der Verordnung 765/2008 übermittelt wurden;
- Sieben Meldungen wurden an die Mitgliedstaaten nur zur Information übermittelt, da weder die Kriterien von Artikel 22 noch von Artikel 23 der Verordnung auf sie zutrafen, die darin enthaltenen Informationen aber als von Interesse für die Marktüberwachungsbehörden eingestuft wurden.

Abbildung 37 – Gesamtzahl der Meldungen über professionelle Güter und Risiken außer Gesundheit und Sicherheit

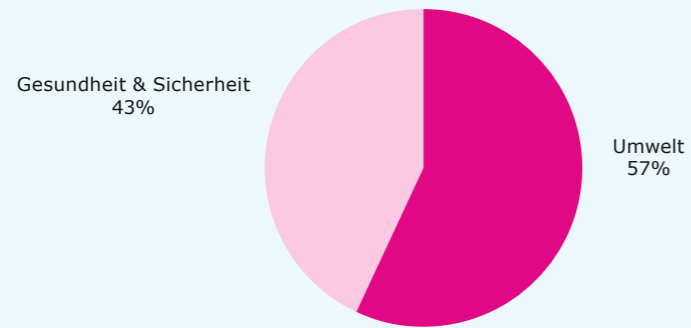


Für die sieben Meldungen über Produkte mit ernststen Risiken war die Verteilung der betreffenden Risikokategorien wie folgt:

- Umweltrisiken (4 Meldungen, 57%),
- Gesundheit & Sicherheit (3 Meldungen, 43%).

Die in den Meldungen auftretenden speziellen Umweltrisiken betrafen chemische Kontamination und CO₂-Emissionen. Gesundheits- und Sicherheitsaspekte bezogen sich hauptsächlich auf als professionelle Güter bezeichnete Produkte (z.B. Mobiltelefone, die in potenziell explosionsgefährdeten Umgebungen verwendet werden, sowie Düngemittel).

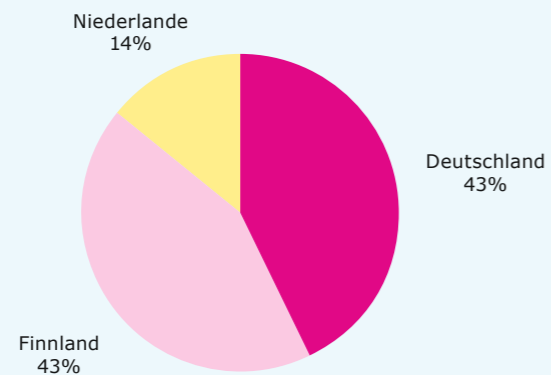
Abbildung 38 – Meldungen nach Art des Risikos



Die Meldungen kamen von den drei folgenden EU-Mitgliedstaaten:

- Deutschland (3 Meldungen, 43%),
- Finnland (3 Meldungen, 43%),
- Niederlande (1 Meldung, 14%).

Abbildung 39 – Meldungen nach einreichendem Land

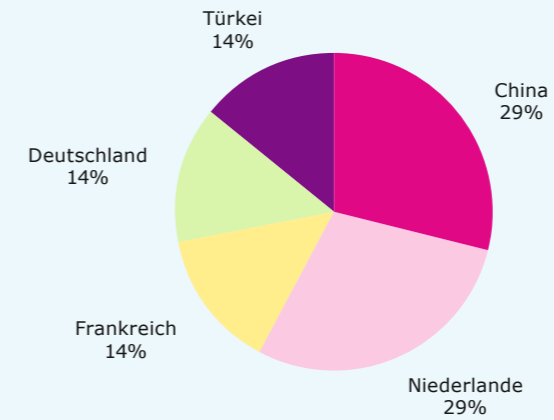


Die gemeldeten Produktkategorien waren:

- Schreibwaren (1 Meldung, 14%),
- Chemische Produkte (1 Meldung, 14%),
- Elektrogeräte (1 Meldung, 14%),
- Motorfahrzeuge (1 Meldung, 14%),
- Bedarf für Kinder und Baby-Artikel (1 Meldung, 14%),
- Sonstiges (2 Meldungen, 29%).

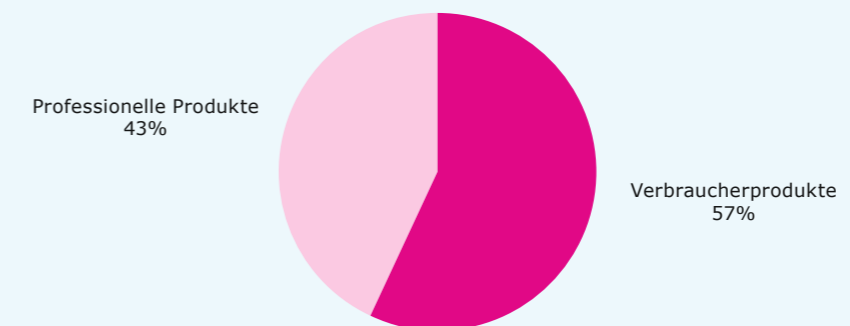
Bei zwei der Meldungen über Produkte mit ernstem Risiko wurde China als Herkunftsland angegeben. Bei zwei weiteren Fällen waren die Niederlande das Herkunftsland. Die übrigen drei Meldungen (29%) betrafen jeweils Produkte aus Frankreich, Deutschland und der Türkei.

Abbildung 40 – Meldungen nach Herkunftsland des gemeldeten Produkts



Die sieben Meldungen über ernste Risiken, die 2010 bestätigt wurden, betrafen sowohl Konsumgüter (4 Meldungen) als auch professionelle Produkte (3 Meldungen).

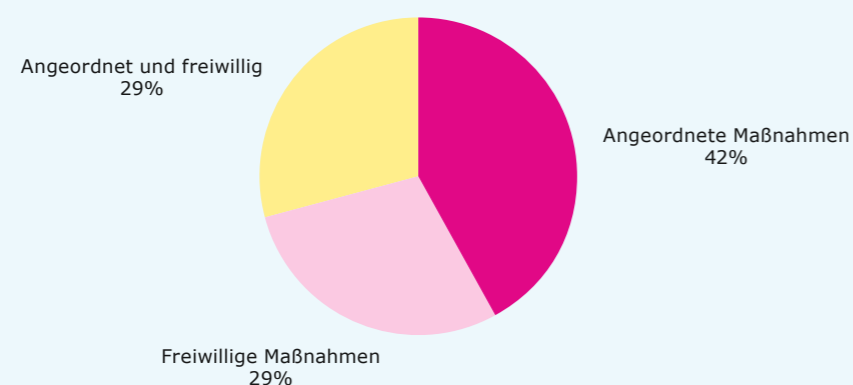
Abbildung 41 – Meldungen nach Art des Produkts (Konsumgüter/Professionelle Produkte)



Drei Meldungen betrafen präventive und restriktive Maßnahmen, die von den nationalen Behörden angeordnet worden waren (43%). In zwei gemeldeten Fällen (29%) trafen die Wirtschaftsbeteiligten selbst die notwendigen präventiven und restriktiven Maßnahmen auf freiwilliger Basis. In zwei Fällen (29%) kamen zu den angeordneten Maßnahmen freiwillige Maßnahmen von Wirtschaftsbeteiligten hinzu.

Wichtige Entwicklungen im Jahr 2010

Abbildung 42 – Meldungen nach Art der Maßnahme



2.4 Reaktionen auf neue Meldungen über professionelle Güter und sonstige Risiken

2010 kamen vier Reaktionen von den Mitgliedstaaten auf alle Meldungen, die sich nicht auf Verbrauchergesundheit und -sicherheit bezogen. Zwei Reaktionen kamen aus Bulgarien und Dänemark auf Meldungen gemäß Artikel 22 und zwei Reaktionen aus Finnland und den Niederlanden auf rein informative Meldungen. Die Reaktionen bezogen sich hauptsächlich auf Motorfahrzeuge sowie auf Bedarf für Kinder und Baby-Artikel. Die Reaktionen wurden als Antwort auf Meldungen über Produkte übermittelt, die ein Umwelt- bzw. ein Gesundheits- und Sicherheitsrisiko darstellten.

Fazit

2010 bezogen sich die meisten Meldungen entweder auf ernste Umweltrisiken eines Konsumartikels oder auf Gesundheits- und Sicherheitsrisiken in Verbindung mit einem professionellen Produkt. Die eingegangenen Meldungen betrafen professionelle und Konsumgüter fast in gleichem Maße.

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Meldungen über professionelle Produkte oder über Produkte, die Risiken mit Ausnahme von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Verbraucher darstellen, 2011 ansteigen werden, da die Mitgliedstaaten dann mehr Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung 765/2008 haben.



3.1 Vollzug

Der effektive Vollzug der Gesetzgebung über Produktsicherheit spielt eine entscheidende Rolle zum Schutz der Europäer vor ernststen Risiken und Gefahren, denen sie als Einzelpersonen hilflos ausgeliefert wären.

Die nationalen Marktaufsichtsbehörden und die Europäische Kommission arbeiten auf EU-Ebene zusammen, um zu gewährleisten, dass ausschließlich sichere Produkte auf den EU-Binnenmarkt mit seinen 500 Millionen Kunden gelangen.

3.1.1 Die neuen RAPEX-Leitlinien

2010 wurden die neuen Leitlinien für das Management von RAPEX und das Meldeverfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG⁵ zum ersten Mal angewendet. Die Leitlinien wurden im Beschluss 2010/15/EG der Kommission festgelegt, der am 16. Dezember 2009 von der Kommission verabschiedet wurde.

Die Leitlinien bieten präzisere Angaben zum Geltungsbereich des RAPEX-Systems, stellen die Meldekriterien klar und definieren verschiedene Phasen und Aspekte der Melde- und Reaktionsverfahren. Sie regeln außerdem wesentliche Aspekte des Systems, die bisher noch nicht Gegenstand spezieller Vorschriften waren, wie die dauerhafte Entfernung von Meldungen aus dem System, die vorübergehende Entfernung von Meldungen von der RAPEX-Website und Regeln zur Anfechtung von in den Meldungen enthaltenen Risikobewertungen.

Die neuen Leitlinien wurden mit den Mitgliedstaaten, die mit der Umsetzung keine größeren Probleme hatten, ausführlich besprochen. Die größte Herausforderung stellen dabei die neuen Leitlinien für die Risikobewertung von Konsumgütern dar. Nationale Experten hatten insbesondere Schwierigkeiten bei der Einschätzung der Verletzungswahrscheinlichkeit.

2011 wird die Kommission weiterhin über die Umsetzung der RAPEX-Leitlinien und der Risikobewertungsmethode wachen. Sollten größere Probleme dabei auftreten, wird die Kommission möglicherweise eine Teilüberarbeitung erwägen.

3.1.2 Die neue Verordnung zum rechtlichen Rahmen (Verordnung 2008/765/EG)⁶

Die Verordnung 2008/765/EG trat am 1. Januar 2010 in Kraft und mit ihr werden verbesserte Regelungen der Marktüberwachung für Produkte eingeführt, die nach den EU-Gesetzen speziellen Vorschriften unterliegen (z. B. Spielzeug, Elektrogeräte, Maschinen). Ziel ist der Schutz von Verbrauchern und Fachleuten vor gefährlichen Produkten und die Gewährleistung der Konformität der Produkte mit allen Vorschriften der sektoralen Richtlinien. Die Verordnung erkennt die Bedeutung des RAPEX-Systems an und erweitert deren Geltungsbereich auf professionelle Produkte und Produkte, die ein ernstes Risiko für das Gemeinwohl darstellen, abgesehen von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Kunden (z. B. Umweltrisiken).

Die Verordnung bezieht überdies Zollbehörden in die Vollstreckung der EU-Produktgesetze ein, indem sie eindeutig dazu verpflichtet werden, Sicherheitskontrollen an Produkten, die aus Drittländern importiert werden, durchzuführen.

⁵ ABl. L 22, 26.01.2010, S. 1

⁶ Verordnung 2008/765/EG zur Festlegung der Voraussetzungen für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93

3.1.3 Die Überarbeitung der RAPS

Auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Berichts von 2009 über die Einführung der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit und unter Einbeziehung der neuen Verpflichtungen aus Verordnung (EG) Nr. 765/2008 begann die Kommission 2010 damit, Möglichkeiten zur Aktualisierung der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit zu ermitteln.

Die Kommission begann mit der Bewertung der Probleme, die bei der Anwendung der Richtlinie aufgetreten waren, und der möglichen Auswirkungen einiger möglicher Änderungen. Verbesserungen sollen dabei hauptsächlich in den folgenden Bereichen erzielt werden: (i) Verfahren für die Vergabe von Normungsmandaten im Rahmen der RAPS, (ii) Harmonisierung der Sicherheitsbewertungen der Mitgliedstaaten, (iii) Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Marktüberwachung einschließlich der Funktion von RAPEX und (iv) Anpassung an den neuen gesetzlichen Rahmen. Im Sommer 2010 wurde zu diesen Bereichen eine allgemeine Befragung durchgeführt. Bei dieser Befragung ging es der Kommission um Rückmeldungen mittels zu diesem Zweck erstellten Fragebögen und Diskussionspapieren.



Die Fragebögen wurden von 55 verschiedene Behörden auf nationaler Ebene aus allen EU-Mitgliedstaaten bis auf einen sowie aus Norwegen, Island und der Schweiz beantwortet. Außerdem nahmen verschiedene andere Interessenvertreter an der Befragung teil, darunter über 30 Unternehmensverbände, 17 Verbraucherverbände und über 50 einzelne Wirtschaftsbeteiligte (einschließlich einiger KMU). Insgesamt waren 305 Teilnehmer an den neun Online-Fragebögen zu verzeichnen. Zusätzlich reichten 13 Unternehmens- und Verbraucherverbände separate Positionspapiere ein. Überdies kam es mit einigen Interessenvertretern (sowohl Unternehmen als auch Verbraucher) zum direkten Meinungsaustausch.

Was die Funktion von RAPEX betrifft, so zeigten die allgemeinen Befragungen, dass viele Mitgliedstaaten noch immer Probleme hatten, ihre Verpflichtungen im Rahmen des RAPEX-Systems umfassend zu erfüllen. Viele wiesen besonders auf Probleme bei der Meldung von präventiven und restriktiven Maßnahmen an die Kommission und bei der Gewährleistung von Folgemaßnahmen für die über das RAPEX-System übermittelten Meldungen hin. Als Hauptgründe wurden unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie das übermäßig komplexe Meldeverfahren und ungenaue Angaben in den RAPEX-Meldungen angegeben. Die große Mehrzahl der anderen Interessenvertreter sieht die positive Rolle des RAPEX-Systems für die Produktsicherheit und ist der Ansicht, dass es zur Verbesserung des Verbraucherschutzes in der gesamten EU beiträgt.

Genauere Informationen zu den Ergebnissen der allgemeinen Befragung finden Sie auf der folgenden Website:

http://ec.europa.eu/consumers/safety/prod_legis/GPSD_consultation/GPSD_Results/index_en.htm

Die allgemeine Befragung schloss mit einer internationalen Konferenz von Interessenvertretern am 1. Dezember 2010, in deren Verlauf die Kommission Rückmeldungen der Interessenvertreter zu den wichtigsten Schlussfolgerungen der allgemeinen Befragung erhielt.

3.1.4 RAPEX und andere Indikatoren für Produktsicherheit

3.1.4.1 Eurobarometer⁷

Im Jahr 2010 führte die Kommission zwei Eurobarometer-Umfragen zum Thema Produktsicherheit durch. Verbraucher und Händler wurden zu ihrer Wahrnehmung der Vollstreckung von Verbraucherschutzgesetzen in Europa befragt. Die Umfragen lieferten Hinweise auf das Bewusstsein und den Wissensstand im Hinblick auf Produktsicherheitsgesetze, Beschwerden, die Wahrnehmung der Einhaltung von Vorschriften sowie Maßnahmen der Marktüberwachung.

⁷ http://ec.europa.eu/consumers/strategy/facts_eurobar_en.htm

Diese Umfragen ergaben, dass 20% der Verbraucher (verglichen mit 25% im Jahr 2009) und 16% der Händler (ähnlicher Prozentsatz wie 2009) eine nicht unerhebliche Anzahl von Konsumgütern, mit Ausnahme von Lebensmitteln, die in Europa verkauft werden, für unsicher halten. Zwischen den Mitgliedstaaten gab es große Unterschiede, das wahrgenommene Sicherheitsniveau war in Luxemburg, den Niederlanden und Irland am höchsten. Im Durchschnitt gaben 9% der Befragten an, dass sie schon von einer Rückrufaktion von Non-Food-Erzeugnissen betroffen waren.

Der Großteil der Händler in der EU fühlt sich über die Regeln und Vorschriften zur Produktsicherheit gut informiert. Über vier von zehn Händlern (42%), die Konsumgüter verkaufen, gaben an, sie hätten in den vergangenen zwei Jahren Tests durchgeführt, um die Sicherheit aller von ihnen verkauften Produkte zu gewährleisten.

Der Großteil der Händler aller Länder war sich einig, dass nationale Behörden die Einhaltung von Produktsicherheitsvorschriften in ihrem Sektor aktiv überwachen und gewährleisten. 7% gaben an, sie hätten Kenntnis davon, dass ihre Mitbewerber im vergangenen Jahr wissentlich unsichere Produkte verkauft hätten.

3.1.4.2 Verbraucherbarometer

2010 veröffentlichte die Kommission die dritte und vierte Ausgabe des „Verbraucherbarometers“⁸, einer Publikation zur Überwachung der Marktleistung im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Ergebnisse für Verbraucher.

Die dritte Ausgabe des Barometers „Verbraucher ‚zu Hause‘ im Binnenmarkt“ konzentrierte sich hauptsächlich auf die Messung der Integration des Einzelhandelsbinnenmarktes und dem Vergleich der mitgliedstaatlichen Gegebenheiten im Verbraucherbereich. Produktsicherheit war dabei eines der Hauptthemen, da sie eine bedeutende Rolle beim Aufbau von Verbraucherschutz und bei der Vertrauensbildung spielt. Die wichtigste Erkenntnis auf Grundlage verschiedener Indikatoren war, dass schwierige Wirtschaftsbedingungen sich stark auf nationale Verbraucherbereiche ausgewirkt und dazu geführt haben, dass Verbraucher sich insgesamt weniger sicher fühlen.

Die vierte Ausgabe des Barometers „Damit die Märkte den Verbrauchern dienen“ konzentrierte sich hauptsächlich auf den Vergleich und die Rangfolge 50 verschiedener Waren- und Dienstleistungsmärkte je nach ihrem Nutzen für die EU-Bürger. Dies beruhte auf einigen Hauptindikatoren einschließlich der Vergleichbarkeit von Preisen, dem Verbrauchervertrauen, Verbraucherbeschwerden und wie einfach es ist, einen Anbieter zu wechseln.

3.1.4.3 Indikatoren für den Rechtsvollzug

Als Koordinator des Vollzuges der Produktsicherheit in der EU ist es eine der Hauptaufgaben der Europäischen Kommission, zu kontrollieren, dass die Mitgliedstaaten ihren vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nach EU-Recht nachkommen. Dazu muss die Kommission über die Maßnahmen und Fähigkeiten zum Rechtsvollzug aller Mitgliedstaaten informiert sein.

Als Folgemaßnahme einer Initiative aus dem Jahr 2008 und unter Berücksichtigung der 2009 von Experten der Mitgliedstaaten ausgegebenen Empfehlungen erstellte die Kommission einen Mechanismus zur Datensammlung für Indikatoren der Durchsetzungsebenen. Damit können entsprechende Daten bezüglich der Durchsetzungstätigkeiten für die Produktsicherheit in den Mitgliedstaaten einmal jährlich gesammelt werden.

Diese Hauptindikatoren stellen sowohl den Einsatz (verfügbare Ressourcen) als auch die Ergebnisse (Tests, Resultate, Abhilfemaßnahmen) der nationalen Behörden dar, die für den Vollzug der Produktsicherheitsgesetze zuständig sind.

Das hauptsächliche Ziel ist dabei die Entwicklung einer Wissensdatenbank in diesem Bereich, die allen beteiligten Parteien die Möglichkeit gibt, sich darüber zu informieren, was in den Mitgliedstaaten getan wird. Alle gesammelten Daten sind für die Mitgliedstaaten zugänglich, wobei die wichtigsten Indikatoren überdies der Öffentlichkeit über das Verbraucherbarometer zur Verfügung stehen.

⁸ http://ec.europa.eu/consumers/strategy/facts_en.htm

3.1.5 Bessere Hilfsmittel und Ausbau von Kapazitäten

3.1.5.1 IT-Programm für die Risikobewertungsmethode

Die 2010 veröffentlichte Methode zur Risikobewertung als Teil der RAPEX-Leitlinien wurde von den Marktüberwachungsbehörden immer häufiger angewendet. Sie bietet mehr Transparenz und Kontinuität bei der Ermittlung des Risikoniveaus. Ein damit verbundenes IT-Programm wurde zur Verfügung gestellt: <http://europa.eu/sanco/rag/>

3.1.5.2 Koordinierung der Marktüberwachung und Zusammenarbeit⁹

2010 wurde die Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung in der Europäischen Union enorm gestärkt. PROSAFE, deren Mitglieder nationale Marktaufsichtsbehörden der EU sind, beantragte einen individuellen Zuschuss für eine gemeinsame Überwachungsmaßnahme, die fünf Produktgruppen umfasst (Leitern, Nahrungsmittelnachbildungen, die auf Kinder anziehend wirken, Faschingskostüme für Kinder, Laserpointer und Warnbekleidung) sowie einige bereichsübergreifende Maßnahmen. Die Kommission bezuschusste die Maßnahme, an der 21 Mitgliedstaaten beteiligt sein werden, mit 1,4 Millionen Euro. 15 Zuschüsse wurden für den Behördenaustausch vergeben.

Vier laufende gemeinsame Überwachungsmaßnahmen wurden mit ausgezeichneten Ergebnissen abgeschlossen:

Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung

Die elf teilnehmenden Mitgliedstaaten verglichen mehr als 16.000 Kleidungsstücke bezüglich der Vorschriften der EU-Norm EN 14682 und kamen dabei auf über 400 RAPEX-Meldungen. Über 2.000 Kleidungsstücke entsprachen mindestens einer Normvorschrift nicht. Der Großteil der nicht-gesetzeskonformen Kleidungsstücke (7%) war für Kinder unter 7 Jahren bestimmt. Nicht-gesetzeskonforme Kleidungsstücke können Kleinkinder erheblichen Risiken aussetzen. Die gemeinsame Maßnahme führte auch zur Erstellung einer Checkliste und eines Schulungsvideos als Hilfestellung für die Marktüberwachungsinspektoren, Hersteller und Importeure bei der Problemerkennung an Kinderkleidung.

Lauflehnhilfen

Marktüberwachungsbehörden in zwölf Mitgliedstaaten haben 36 verschiedene Modelle von Lauflehnhilfen getestet, um ihre Konformität mit der entsprechenden Norm EN 1273 zu überprüfen. Neunzehn (53%) entsprachen den Vorschriften, die beispielsweise Stabilität (dynamisch, statisch), einen Schritt-Fall-Test, Festigkeit und Haltbarkeit, Klappmechanismen und Abstellvorrichtungen umfassen. Dahingegen entsprachen siebzehn der getesteten Modelle (47%) mindestens einer dieser wichtigen Vorschriften nicht. Bei der gemeinsamen Maßnahme wurden auch Produkte aus Online-Verkäufen einbezogen.

Geräte, die auf Kinder anziehend wirken

Im Laufe des Jahres 2010 wurde eine gemeinsame Marktüberwachungsmaßnahme an Elektro-Haushaltsgeräten mit auf Kinder anziehend wirkender Gestaltung von 13 Mitgliedstaaten durchgeführt, um ein gemeinsames Verständnis der Merkmale zu erhalten, die auf Kinder anziehend wirken.

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen, die auch eine Literaturanalyse und Beobachtungsstudien an Kindern beinhalteten, wurden verschiedene Merkmale bestimmt, die auf Kinder anziehend wirken. Es wurde festgestellt, dass die Funktion des Gerätes ein entscheidendes Merkmal ist, das die Anziehung eines Gerätes auf Kinder beeinflusst.

Die Ergebnisse des Projektes waren ein Bewertungsinstrument und eine Liste von Geräten, die als anziehend für Kinder eingestuft wurden. Ihre endgültigen Fassungen werden Anfang 2011 mit einer Darstellung der Ergänzung an die Arbeitsgruppe „Verwaltungskooperation Niederspannungsrichtlinie“ weitergeleitet.

Helme

Die elf teilnehmenden Mitgliedstaaten untersuchten 367 Ski-, Fahrrad-, Kinder- und Reithelmmodelle, wovon 40 im Labor auf Einhaltung der Vorschriften der entsprechenden EU-Normen geprüft wurden. Die Ergebnisse zeigten, dass 63% der untersuchten Helme nicht den Vorschriften der Normen für Kennzeichnung und Gebrauchsanweisungen entsprachen.

Zusätzlich konnten 16 der 40 geprüften Helme mindestens eines der folgenden Kriterien nicht erfüllen: Vorschriften zu Stoßdämpfungsvermögen, Festigkeit, festen Sitz sowie effektive Durchdringungsfestigkeit. Dabei konnte kein Zusammenhang zwischen Preis und Konformität festgestellt werden. In manchen Fällen entsprachen Modelle mit einem niedrigen oder auch sehr niedrigen Preis den Anforderungen, während Modelle im oberen Preissegment diese nicht erfüllten.

3.1.5.3 RAPEX-Seminare

Für nationale Marktüberwachungs- und Zollbehörden veranstaltet die Europäische Kommission RAPEX-Seminare zur Erweiterung des Wissens über das RAPEX-System sowie zur Verbesserung der allgemeinen Vollstreckungskapazität in den Mitgliedstaaten.

2010 fanden Seminare in Spanien, Dänemark, Irland, Island, Malta, Polen, Italien, Portugal, Norwegen, Ungarn, Slowenien und Schweden statt. Neben der Erläuterung der Funktionsweise des RAPEX-Systems und der Umsetzung der RAPS war die Anwendung der neuen Risikobewertungs-Leitlinien ein wichtiger Bestandteil des Seminars. Praktische Übungen wurden organisiert, sodass die Teilnehmer praktische Erfahrung bei der Verwendung des neuen Online-Programms zur Durchführung der Risikobewertungen sammeln konnten.

3.2 Entwicklungen im Zusammenhang mit spezifischen Produkten und Risiken

3.2.1 Wissenschaftliches Gutachten über Lebensmittelnachbildungen

Im Dezember 2010 verabschiedete der wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) einen Entwurf einer Stellungnahme über die potenziellen Gesundheitsrisiken chemischer Konsumgüter, die Lebensmittel nachbilden bzw. Merkmale aufweisen, die auf Kinder anziehend wirken. Interessenvertreter wurden in einer Online-Befragung bis 11. Februar 2011 um ihre Meinung gebeten.

Einige chemische Konsumgüter wie Duschgel, Shampoo, Bodylotion und Seifen bilden Nahrungsmittel nach bzw. wirken durch ihre Farbe, ihr Aussehen, ihren Geruch oder andere Merkmale anziehend auf Kinder. Dies kann dazu führen, dass Verbraucher, besonders schutzlose Personen wie Kleinkinder oder ältere Menschen, sie in den Mund nehmen und sie womöglich verschlucken.

Die beiden Hauptursachen dafür, dass der SCCS gebeten wurde, das Risiko durch versehentliches Verschlucken von chemischen Konsumgütern, die Lebensmittel nachbilden oder auf Kinder anziehend wirken, zu bewerten, waren die schwierige Bestimmung der potenziellen Gesundheitsrisiken und der Bedarf eines gemeinsamen Ansatzes zur Bewertung ihrer Sicherheit in der EU.

Obwohl keine Daten verfügbar waren, wie häufig chemische Konsumgüter, die Lebensmittel nachbilden bzw. auf Kinder anziehend wirken, versehentlich verschluckt wurden bzw. welche Auswirkungen dies haben kann, liefert das Gutachten des SCCS einige Punkte zur Risikobewertung dieser Produkte.

3.2.2 Studie über flammhemmende Mittel

Die Kommission finanzierte im Jahr 2010 eine Studie über flammhemmende Mittel. Dabei sollten flammhemmende Mittel in Konsumgütern ermittelt werden, die im Haushalt verwendet werden. So kann bewertet werden, wie stark Menschen solchen Flammhemmern ausgesetzt sind, und es kann eine provisorische Risikobewertung entworfen werden. Die Studie stellte 41 Flammhemmer in etwa 700 Produkten fest. Einige der Substanzen wurden im Vorfeld bereits hinsichtlich ihrer Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in Risikobewertungsberichten der EU und des Vereinigten Königreichs bewertet. Die toxikologischen Daten für die anderen Substanzen wurden gesammelt und ausgewertet. Schließlich wurden alle Stoffe nach ihren Sicherheitsprofilen geordnet.

⁹ http://ec.europa.eu/consumers/safety/projects/market_surveillance_enforcement_en.htm#surveillance_enforcement

Die Studie untersuchte ebenfalls Brandstatistiken der Mitgliedstaaten, besonders die Anzahl der Feuertoten und ihre mögliche Verbindung zur Strenge der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.

3.2.3 Ergebnisse der Studie über Nano-Werbeaussagen

In einer Studie im Jahr 2010 wurde festgestellt, dass Hersteller oftmals die Bezeichnung „nano“ auf dem Etikett oder der Website eines Produkts platzieren, um sich von Konkurrenzprodukten abzusetzen und die Aufmerksamkeit der Verbraucher zu erregen. In manchen Fällen entfernten Hersteller diese „Nano-Bezeichnung“ allerdings, da sie der Meinung waren, dies würde den Verkauf hemmen. Weiterhin verwendeten Hersteller Benennungen wie „Nano-Materialien“ und „Nanotechnologie“ synonym. Bei einigen Produkten bezog sich die Kennzeichnung „nano“ auf sehr kleine oder schmale Elemente, wie etwa eine sehr dünne nanostrukturierte Schicht, die durch die Verwendung bei einer Lederpflege-Creme nach dem Auftragen aufgebracht wird. Begrenzte Analysen von Produkten mit Nano-Kennzeichnung ergaben, dass Nanomaterialien bei manchen vorhanden waren und bei manchen nicht. Hauptsächlich wurde erkannt, dass „Nano“-Kennzeichnungen nicht einheitlich verwendet wurden und oft keine verlässlichen Informationen für die Verbraucher darstellten.

3.2.4 Maßnahmen gegen Risiken durch Dimethylfumarat

Durch den am 17. März 2009 verabschiedeten Beschluss 2009/251/EG müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Konsumgüter, die **Dimethylfumarat (DMF)** – eine schimmelabweisende, stark sensibilisierende chemische Substanz, die zu schweren Hautreaktionen führen kann – enthalten, nicht in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses wurde 2010 um ein weiteres Jahr verlängert (Beschluss 2010/153/EU der Kommission). Im Rahmen der REACH-Gesetzgebung wird eine dauerhafte Maßnahme erarbeitet.

3.2.5 Normung von tragbaren Musikabspielgeräten

Infolge des Mandats, welches das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) im September 2009 erhielt, wurde 2010 an der Erstellung eines überarbeiteten europäischen Sicherheitsstandards zum Schutz vor zu hohen Schallpegeln durch tragbare Musikabspielgeräte gearbeitet.

Der von CENELEC erarbeitete Ansatz liegt bei einem durchschnittlichen Schallpegelgrenzwert von 85 dBA. Dieser Pegel gilt unter allen Anwendungsbedingungen als sicher. Der Verbraucher hat jedoch die Möglichkeit, diesen Grenzwert zu überschreiten und den Schallpegel auf einen durchschnittlichen Höchstwert von 100 dBA zu erhöhen. In diesem Fall muss der Verbraucher vor den Risiken gewarnt werden. Diese Warnungen werden jeweils nach 20 Stunden Abspielzeit wiederholt.

Das Endergebnis der Arbeit bestand in einem Änderungsantrag für zwei bestehende Normen, der Ende 2010 verabschiedet wurde. Die Veröffentlichung durch CENELEC wird für Anfang 2011 erwartet.

2011 beginnt die Arbeitsgruppe mit der Arbeit am nächsten Teil des übertragenen Mandats, der Entwicklung intelligenter Lösungen auf Grundlage der Messung von Schallpegeln.

3.2.6 Feuerzeuge

Anfang 2010 wurde die Geltungsdauer des Beschlusses 2006/502/EG, die den Verkauf von nicht kindergesicherten Feuerzeugen und Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten an Verbraucher verbietet, zum vierten Mal verlängert. Ihre Geltungsdauer reicht damit bis 11. Mai 2011.

Im Verlaufe des Jahres machte das CEN gute Fortschritte bei der Überarbeitung der Feuerzeugnorm EN 13869 und schloss den kurzfristigen Teil des übertragenen Mandats ab, indem die Definition von Feuerzeugen geändert und die Bezeichnung ‚Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt‘ durch die Bezeichnung ‚Feuerzeug, das auf Kinder ansprechend wirkt‘ ersetzt wurde. Das Vorhaben, Kinderprüfgruppen durch technische Parameter zu ersetzen, wurde jedoch noch nicht umgesetzt, was eine erneute Verlängerung des Beschlusses bis zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2011 zur Folge hat.

3.2.7 Sicherheit von Fenstern

Am 7. Januar 2010 verabschiedete die Kommission einen Beschluss über **Sicherheitsanforderungen für kindergesicherte Feststeller an Fenstern**.¹⁰ Daraufhin erteilte die Kommission dem CEN ein Normungsmandat zur Erarbeitung wichtiger Sicherheitsstandards und Prüfverfahren für diese Feststeller (Mandat M/465).

Die Sicherheit von textilen Fensterabdeckungen wie Jalousien oder Vorhänge war Thema mehrerer Diskussionen zwischen Mitgliedstaaten, Normungsexperten und Verbrauchervertretern während des gesamten Jahres 2010. Anlass war eine Reihe tödlicher Unfälle von Kleinkindern infolge von Strangulierung an den Schnüren. Ein Beschlussentwurf mit Sicherheitsanforderungen wird im ersten Quartal 2011 zur formalen Abstimmung durch die Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Ziel dieses Beschlusses ist eine Verschärfung der Anforderungen in der Norm EN 13120:2009 für innenliegende Jalousien und die Erarbeitung neuer Normen für textile Fensterabdeckungen im Allgemeinen zur Beseitigung des Strangulierungs- und Erstickungsrisikos für Kinder.

3.2.8 Zigaretten mit reduzierter Brandgefährlichkeit

Zigaretten mit reduzierter Brandgefährlichkeit (RIP-Zigaretten) gehen schnell aus, wenn sie achtlos abgelegt werden oder unbeaufsichtigt bleiben. Die Einführung dieser Art von Zigaretten im EU-Raum würde die Zahl der durch Zigaretten verursachten Brände reduzieren und könnte jährlich schätzungsweise 500 bis 700 Menschenleben retten. Die Arbeit der Normungsorganisationen an einer solchen Einführung wurde im Laufe des Jahres 2010 abgeschlossen und das CEN veröffentlichte am 17. November die Norm EN 16156:2010 „Zigaretten – Beurteilung der Zündneigung von Zigaretten – Sicherheitsanforderung“. Die Veröffentlichung eines Verweises auf die neue Norm im Amtsblatt mit der Annahme der Sicherheit für alle in Übereinstimmung mit dieser Norm hergestellten Zigaretten ist für November 2011 geplant.

3.2.9 Bedarf für Kinder/Baby-Artikel

Am 6. Januar 2010 verabschiedete die Kommission einen Beschluss über Sicherheitsanforderungen für **Baderinge, Baderhilfen und Badewannen und -ständer für Säuglinge und Kleinkinder**.¹¹ Auf dieser Grundlage erteilte die Kommission dem CEN ein Normungsmandat zur Erarbeitung von Normen für diese drei Produktgruppen (Mandat M/464).

Am 2. Juli 2010 verabschiedete die Kommission einen Beschluss über Sicherheitsanforderungen für fünf Produkte, die häufig für die **Bettruhe von Säuglingen und Kleinkindern** verwendet werden.¹² Es handelt sich hierbei um Kinderbettmatratzen, Bettnestchen, Kinderschlaflsäcke, Hängewiegen und Kinderbettdecken. Im ersten Quartal 2011 wird dem CEN hierzu ein offizielles Normungsmandat erteilt werden.

Am 14. Oktober 2010 stimmten die Mitgliedstaaten einstimmig für die Verabschiedung eines Beschlusses über die Übereinstimmung der Norm EN 14682:2007 zu **Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung** mit der Sicherheitsanforderung von Richtlinie 2001/95. Durch den Beschluss erhält die Kommission grünes Licht zur Veröffentlichung des Verweises auf diese Norm im Amtsblatt der EU.

Im Dezember 2010 unterzeichnete die Kommission einen Vertrag mit einem externen Berater über die Durchführung einer Studie einschließlich Risikobewertung und Identifizierung wesentlicher Sicherheitsanforderungen für 11 Produkte, die häufig bei der Betreuung und Pflege von Kindern und Säuglingen verwendet werden und für die es bisher keine europäischen Normen gibt oder deren jeweils bestehende Norm die Risiken nicht adäquat abdeckt. Zu diesen Produkten gehören unter anderem **Kinderschuhe, Lätzchen, Tragegurte, Babyfläschchen und Stillkissen**. Die Studie wird im September 2011 abgeschlossen.



¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:004:0091:0093:DE:PDF>

¹¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:004:0091:0093:DE:PDF>

¹² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:170:0039:0048:DE:PDF>



3.3 Rechtsbefolgung durch Unternehmen

3.3.1 GPSD Business Application

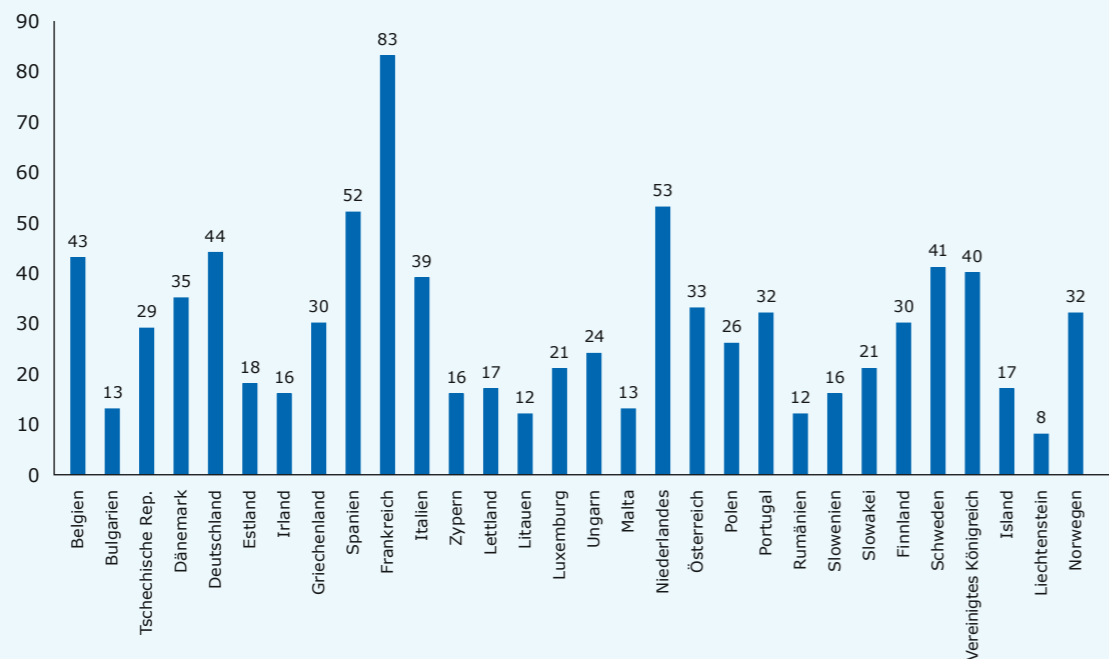
Seit Mai 2009 können Hersteller und Händler Gefahrenmeldungen an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates und der EFTA-EWR-Länder bezüglich gefährlicher Produkte über die Online-GPSD-Business-Application übermitteln.

Ziel dieser Anwendung ist die Vereinfachung des Meldevorgangs für Hersteller und Händler zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Meldung gefährlicher Konsumgüter, die sich auf dem EU-Markt befinden, an die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes. Der Vorteil der Anwendung besteht darin, dass Hersteller und Händler alle betreffenden Länder gleichzeitig über eine Meldung benachrichtigen können, was den Vorgang vereinfacht und beschleunigt. Der Zugang zu der sicheren Onlinedatenbank, in der alle Meldungen gespeichert werden, ist ausschließlich auf die zuständige Behörde des jeweiligen Landes beschränkt. Weder Wettbewerber noch Verbraucher können die Datenbank einsehen.

Seit ihrer Einführung hat sich die GPSD Business Application bewährt. 2010 wurden 133 Meldungen (einschließlich Updates), die von Herstellern und Händlern durch die Anwendung eingereicht wurden, von den zuständigen Behörden der jeweiligen Länder angenommen. Dies bedeutet eine Steigerung um 202% im Vergleich zu 2009 (44 Meldungen).

2010 empfingen alle Mitgliedstaaten und EFTA-EWR-Länder Meldungen durch die Anwendung. Die am häufigsten benachrichtigten Mitgliedsländer sind Frankreich, die Niederlande, Spanien, Deutschland und Belgien.

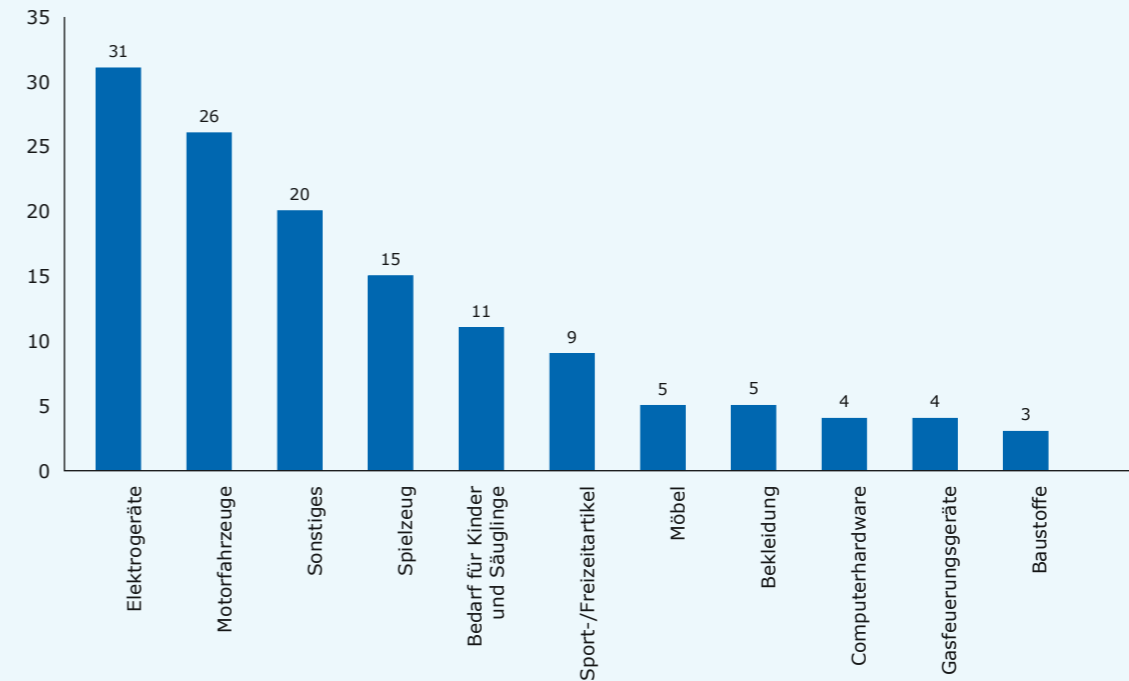
Abbildung 43 – Anzahl der pro Land eingegangenen Meldungen



Die Meldungen, die durch die Anwendung eingingen, betrafen verschiedene Produktkategorien, darunter Elektrogeräte, Motorfahrzeuge, Spielzeug, Bedarf für Kinder und Sport-/Freizeitartikel. Für gewöhnlich waren die Angaben, die die Hersteller und Händler mit Hilfe der Anwendung übermittelten, vollständig und von hoher Qualität. Die übermittelten Meldungen enthielten die erforderlichen detaillierten Angaben zu a) der Produktbezeichnung, b) den von dem Produkt ausgehenden Risiken, c) den für die Vermarktung und den Vertrieb des Produkts auf dem EU-Markt verantwortlichen Importeuren und Händlern, d) den ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher und e) den gemeldeten Vorfällen und eingegangenen Beschwerden.

Weitere Informationen über die GPSD Business Application einschließlich einer Anleitung über die Erstellung und Absendung einer Meldung sowie einer Liste mit häufig gestellten Fragen finden Sie auf der Homepage der Kommission unter: http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/guidelines_business_en.htm

Abbildung 44 – Anzahl der pro Produktkategorie eingegangenen Meldungen



3.4 Internationale Zusammenarbeit im Interesse einer globalen Ordnungspolitik

3.4.1 Bilaterale Kooperation

Dieses Kapitel beschreibt detailliert die Zusammenarbeit mit bestimmten Ländern. Die Kommission steht jedoch noch mit vielen anderen Ländern und regionalen Organisationen im Dialog, die hier nicht näher genannt werden.

China

Im Oktober organisierte die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher einen Verbrauchertag während der World Expo in Shanghai. 140 Teilnehmer hörten Reden von Kommissar John Dalli und Generaldirektorin Paola Testori Coggi sowie von Experten für Produktsicherheit aus Industrie und Verbraucherverbänden.

Bei dieser öffentlichen Veranstaltung traf Kommissar Dalli seinen Kollegen, AQSIQ-Minister Zhi Shuping, bei einem bilateralen Treffen, bei dem man sich auf eine weiterhin enge Zusammenarbeit bei der Sicherheit von Konsumgütern, mit Ausnahme von Lebensmitteln, auf Grundlage der bereits vorhandenen außergewöhnlichen Bemühungen in diesem Bereich verständigte.

Im November empfing die Kommission eine Delegation des Verwaltungszentrums für fehlerhafte Produkte der AQSIQ für eine Reihe von Treffen zum Thema Produktsicherheit, das RAPEX-System und europäische Anstrengungen bei der Erhebung von Daten zu Verletzungen und Unfällen im Zusammenhang mit Konsumgütern.

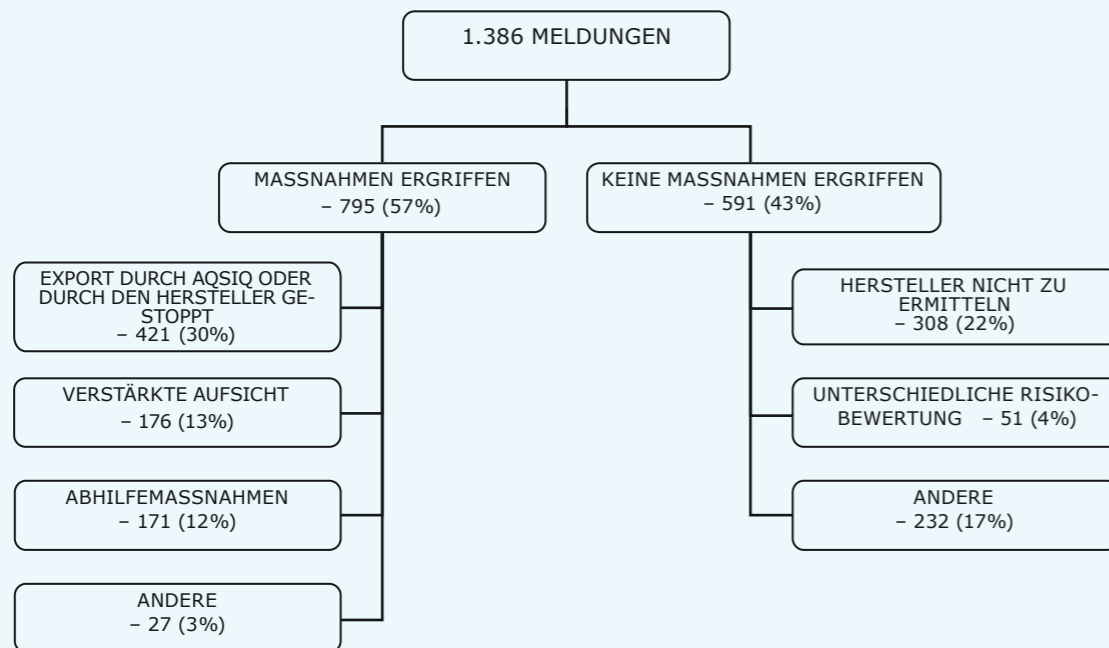
RAPEX-China

Das 2006 entwickelte RAPEX-CHINA-System bietet den chinesischen Behörden Informationen in Echtzeit über alle Produkte chinesischer Herkunft, die über RAPEX gemeldet werden. Bis heute haben die chinesischen Behörden (Zentralbehörde für Qualitätssicherung, Inspektion und Quarantäne – AQSIQ) 15 Quartalsberichte über Durchsetzungsanträge an DG SANCO übermittelt, die als Folge von über das System ausgetauschte RAPEX-Meldungen umgesetzt wurden.



Zwischen 2006 und 2010 hat die AQSIIQ im Zusammenhang mit 1.386 RAPEX-Meldungen ermittelt und gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet. Auswertungen der eingegangenen Berichte zeigen, dass die AQSIIQ über einen Zeitraum von drei Monaten im Durchschnitt 92 RAPEX-Meldungen untersucht.

Abbildung 45 – Maßnahmen der AQSIIQ (Gesamtzahlen)



Herausforderungen

Rückverfolgbarkeit ist nach wie vor die größte Herausforderung bei der nunmehr dreijährigen Arbeit des RAPEX-CHINA-Systems. In 591 Fällen (43% aller Fälle) ist es der AQSIIQ nicht gelungen, die verantwortlichen chinesischen Unternehmen ausfindig zu machen, weshalb keine Beschränkungsmaßnahmen ergriffen werden konnten. Eine Beurteilung der AQSIIQ-Berichte legt die folgenden Gründe für diese Tatsache nahe: (a) begrenzte Ressourcen erlauben es den chinesischen Behörden nicht immer, gründliche Untersuchungen zur Identität des Produkts durchzuführen, (b) die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über chinesische Unternehmen sind fehlerhaft oder ungenau, (c) das chinesische Unternehmen leugnet seine Beteiligung an der Herstellung oder Ausfuhr des Produkts und besitzt keine Bestellungen, Verträge, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen, die seine Beteiligung nachweisen könnten, (d) Adressänderung oder Konkurs des chinesischen Unternehmens, (e) komplexe Beziehungen zwischen den chinesischen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten.

Aus den Berichten gehen außerdem Missbrauch und Fahrlässigkeit von Seiten bestimmter europäischer Importeure hervor. Aus der Rückmeldung der AQSIIQ kann gefolgert werden, dass einige der durch die AQSIIQ untersuchten, gefährlichen Produkte von chinesischen Unternehmen auf Grundlage von unzulässigen Vorgaben von EU-Importeuren hergestellt wurden. Außerdem haben die EU-Importeure in vielen Fällen keine Sicherheitsanforderungen für aufgekaufte Produkte aufgestellt, keinerlei Prüfungen vor der Versendung von Produkten in die EU verlangt oder Produkte, die Risiken für Verbraucher bergen, vor deren Versendung in die EU nicht freigeben lassen. Diese Beispiele zeigen, dass sowohl die Dienste der Kommission als auch die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen bei der Belehrung der Unternehmen über deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit weiter fortsetzen müssen.

USA

Auch 2010 arbeiteten die Europäische Kommission und die US-Verbraucherschutzbehörde (CPSC) in Bezug auf Verbraucherschutz eng zusammen, und es erfolgte ein regelmäßiger Informationsaustausch über entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen, neu entstandene Risiken und gefährliche Produkte.

Die Arbeitsgruppe zum Thema Spielzeugsicherheit, die zwischen der Kommission und der CPSC eingerichtet wurde, traf sich zweimal, um häufig auftretende Sachverhalte bezüglich Spielzeugsicherheit in den USA und der EU zu besprechen. Da sich die Arbeitsgruppe auch mit anderen Baby-Artikeln als Spielzeug beschäftigt, wurde sie nun umbenannt in die Arbeitsgruppe zur Sicherheit von Spielzeug und sonstigen Kinderartikeln.

Die Kommission und die CPSC bemühten sich außerdem um strukturelle Verbesserungen der 2010 angestoßenen Verhandlungsbeziehungen in Bezug auf eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich Produktsicherheit. Die Verhandlungen bezwecken:

- die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs und der Zusammenarbeit in Bezug auf Sachverhalte von gemeinsamen Interesse sowie die Formalisierung des bereits stattfindenden informellen Dialogs mit den US-Behörden im Bereich der Produktsicherheit;
- die Sicherstellung eines verbesserten Verbraucherschutzes sowohl in der Europäischen Union als auch in den USA mittels Zusammenarbeit und Informationsaustausch.

Japan

Engere Kontakte mit Japan fanden hauptsächlich in Form von multilateralen Verhandlungen statt. Dadurch entstand die Möglichkeit zum Informationsaustausch über die technischen Parameter für Prüfverfahren von kindergesicherten Feuerzeugen, wo Japan wichtige Fortschritte erzielt hat.

3.4.2 Trilaterale Kooperation (EU, USA, China)

Die trilaterale Beziehung zwischen der Europäischen Union, China und den USA ist das Kernstück der internationalen Arbeit zur Produktsicherheit. Während die EU und die USA die weltweit größten Märkte für Konsumgüter darstellen, ist China einer der größten Produzenten. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die in den jeweiligen Rechtsprechungen für den Verbraucherschutz verantwortlich sind, ist daher unerlässlich.

Am 25. und 26. Oktober 2010 fand der zweite Dreiergipfel zur Produktsicherheit in Shanghai, China, statt. Auf dem Gipfel diskutierte EU-Kommissar Dalli mit seinen Kollegen Zhi Shuping, AQSIIQ-Minister, und Inez Tenenbaum, Präsidentin der CPSC, über Entwicklungen und Projekte im Bereich Produktsicherheit.

In einer gemeinsamen Erklärung einigten sich die drei Parteien auf Konsenspunkte in Bezug auf Kommunikation, Zusammenarbeit und Schulung im Bereich Produktsicherheit. Sie verpflichteten sich darüber hinaus zur Vereinbarung einer Reihe spezifischer Maßnahmen innerhalb von sechs Monaten zur Umsetzung dieser Punkte. Es wurde ebenfalls die Bedeutung eines nahtlosen Sicherheitsüberwachungskonzeptes während der gesamten Lieferkette sowie einer verbesserten Nachbehandlung spezifischer sich ergebender Fragestellungen herausgearbeitet.

Der Gipfel wurde durch zwei Nebenveranstaltungen ergänzt. Der öffentliche Teil des Gipfels, welcher Amtsinhaber, Vertreter der Privatwirtschaft, Verbraucherverbände und Wissenschaftler aus allen drei Rechtsprechungen an einen Tisch brachte, fand am 25. Oktober in Shanghai statt und hatte zentrale und aktuelle Fragestellungen zur Produktsicherheit zum Thema. Außerdem veranstaltete die Europäische Kommission und die CPSC am 22. Oktober in Suzhou eine gemeinsame Schulung zur Produktentwicklung und Risikoanalyse für ein Publikum aus chinesischen Herstellern, Behörden und Studenten.

3.4.3 Multilaterale Kooperation

Internationale Woche der Produktsicherheit

Vom 1. bis 3. Dezember 2010 veranstaltete die Kommission in Brüssel die dritte alle zwei Jahre stattfindende Internationale Woche der Produktsicherheit. Bei der Veranstaltung trafen sich Vertreter von Behörden, Unternehmen, Verbraucherverbänden, Normungsorganisationen sowie Wissenschaftler, die an Fragen zur Produktsicherheit interessiert waren, zu einer Reihe von intensiven Diskussionen. 2010 umfasste die Veranstaltung eine Sitzung zur bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, ein Seminar über Risikobeurteilung unter der Schirmherrschaft des EMARS-II-Projektes sowie einen internationalen Tag mit Treffen des ICPSA und der OECD (siehe unten).

ICPSC

Der International Consumer Product Safety Caucus (ICPSC) ist ein informelles Netzwerk, das Aufsichts- und Vollzugsbehörden auf der ganzen Welt zusammenbringt. Ziel ist die Ermöglichung des Austauschs von Informationen über Sachverhalte zu Verbraucherschutz sowie die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

2010 verfolgte der ICPSC seine Bemühungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von Produkten weiter mit einem Seminar, das während des Frühlingstreffens der International Consumer Product Health and Safety Organisation (ICPHSO) abgehalten wurde. Darüber hinaus entschied der ICPSC auf Initiative der Kommission und der Verbraucherschutzbehörde der USA (Consumer Product Safety Commission, CPSC) den Start eines Pilotprojektes, mit dem ein Mindestsatz an Informationen zur Rückverfolgbarkeit bestimmter Konsumgüter erarbeitet und die praktische Umsetzung dieses Datensatzes innerhalb der gesamten Lieferkette getestet werden sollen.

Am 2. Dezember 2010 traf sich der ICPSC in Brüssel und konzentrierte sich darauf, frühere Empfehlungen hinsichtlich Produktrückverfolgbarkeit und Harmonisierung internationaler Normen weiter voranzutreiben. Bei diesem Treffen wurde außerdem vereinbart, dass die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher den Vorsitz und das Sekretariat für den folgenden Zeitabschnitt übernehmen wird.

Runder Tisch der OECD

2010 entstand eine Arbeitsgruppe zum Verbraucherschutz auf Seiten der OECD. Zu der Arbeitsgruppe, die ihr erstes formelles Treffen am 2. Dezember 2010 in Brüssel abhielt, gehören zahlreiche Mitglieds- und NichtMitgliedstaaten der OECD. Zur Leitung der Anfangsarbeit wurde ein Aktionsplan entwickelt, dessen anfänglicher Fokus auf dem Informationsaustausch zwischen Produktsicherheitsbehörden liegt. Ein Vertreter der GD SANCO wurde zu einem der beiden Vizepräsidenten der Arbeitsgruppe und somit zum Vorstandsmitglied gewählt.

3.4.4 ENP- und Beitrittskandidaten

Die Kommission bietet Beitrittskandidaten, potentiellen EU-Beitrittsländern sowie interessierten Ländern der europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) technische Unterstützung im Bereich Produktsicherheit an.

2009 führte die Kommission das MED-RAS-Projekt ein, das die Vereinfachung der Einrichtung eines Schnellwarnsystems für gefährliche Non-Food-Erzeugnisse im Mittelmeerraum zum Ziel hat. Sechs Länder des südlichen Mittelmeerraumes – Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko und Tunesien – nehmen an der Arbeit einer Expertengruppe teil, die das Projekt steuert, und haben sich zum Austausch von Informationen durch das System verpflichtet. Ist das System errichtet, werden alle Länder des südlichen Mittelmeerraumes sowie alle anderen ENP-Länder Zugang dazu haben.

Das MED-RAS-System wird vollkommen unabhängig vom RAPEX-System funktionieren. Es wird jedoch nach Richtlinien organisiert sein und funktionieren, die denen von RAPEX ähneln. Derzeit schließt die Expertengruppe ihre Arbeit an diesen Richtlinien ab. Vorausgesetzt, dass die Softwareanwendung 2011 eingerichtet wird, könnte das System ab 2012 in Betrieb genommen werden.

4.1 Überarbeitung der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie

Die Kommission wird ihre Arbeit zur Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie, die in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Interessenvertretern erfolgte, abschließen. Das Hauptziel der Überarbeitung ist die Erarbeitung eines kohärenten Regelwerkes sowohl für Wirtschaftsbeteiligte als auch Marktüberwachungsbehörden im Bereich Produktsicherheit. Es wird die Verabschiedung eines Vorschlages für ein neues Rechtsinstrument erwartet, der dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat bis Ende 2011 vorgelegt werden soll.

4.2 RAPEX: Ausweitung auf neue Produkte und Risiken gemäß den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen

Die größte Herausforderung besteht in der Integration der neuen Meldungen – d. h. Meldungen über Maßnahmen gegen Konsum- und Nicht-Konsumgüter, von denen keine sicherheitsbezogenen Risiken wie Umwelt- oder Sicherheitsrisiken ausgehen – welche von den Neuen Rechtlichen Rahmenbedingungen verlangt werden. Um dies zu erreichen, werden die RAPEX-Meldungskriterien und die Risikobewertungsmethodik an diese neuen Risiken und Produkte angepasst.

4.3 GRAS – ein neues IT-System für RAPEX

Die Kommission schließt gerade die Entwicklung der ersten Version einer neuen IT-Anwendung für das RAPEX-System ab. GRAS-RAPEX – so wird der Name der Anwendung lauten – wird die aktuelle REIS-Anwendung ablösen, die seit 2004 verwendet wird. Es wird erwartet, dass GRAS-RAPEX die Beteiligung einer größeren Anzahl von Behörden an RAPEX ermöglichen und die tägliche Arbeit beschleunigen wird.

Die jüngsten Entwicklungen im Bereich Produktsicherheit, insbesondere (a) aufgrund der Übernahme der neuen RAPEX-Richtlinien, (b) der Ausweitung des RAPEX-Geltungsbereiches auf professionelle Produkte und auf andere als Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Verbraucher und (c) eines weiteren Anstiegs der Anzahl an Meldungen, haben die Entwicklung von GRAS-RAPEX dringend notwendig gemacht. Derzeit werden Anstrengungen unternommen, um die Anwendung ohne weitere Verzögerungen den jeweiligen nationalen Behörden zu übergeben.

4.4 Zusammenarbeit mit Zollbehörden

Mit Inkrafttreten der Neuen Rechtlichen Rahmenbedingungen am 1. Januar 2010 erfolgte eine stärkere Einbindung der Zollbehörden in die Durchsetzung der Produktsicherheitsgesetze. Dies hat eine weitere Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Behörden (Marktaufsicht und Zoll) während der Kontrollprozesse erforderlich gemacht, um zu vermeiden, dass illegale und unsichere Produkte auf den EU-Markt gelangen.

Zur Vereinfachung dieses Prozesses hat die Kommission Experten der Mitgliedstaaten von Zoll und Marktaufsicht zusammengebracht, um praktische Richtlinien für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu erarbeiten. Diese Arbeit wird Anfang 2011 abgeschlossen sein. Danach wird die Einführung auf nationaler Ebene erfolgen, wobei die in den Richtlinien beschriebenen Empfehlungen Berücksichtigung finden werden.



4.5 Internationale Kooperation

Die Internationalisierung der Lieferkette für innerhalb der EU verkaufte Konsumgüter bedeutet auch, dass die internationale Tragweite der Produktsicherheit von ständig wachsender Bedeutung ist. Daher muss die internationale Kooperation zwischen den Produktsicherheitsbehörden intensiviert werden. Die Kommission verstärkt kontinuierlich ihre Verflechtung in internationale Tätigkeiten durch die Beteiligung an Initiativen wie dem ICPSC, der OECD-Arbeitsgruppe für Verbraucherschutz, dem trilateralen Prozess zwischen der EU, China und den USA sowie der Ausweitung bilateraler Kooperationsvereinbarungen.

Die zukünftige Arbeit wird sich auf eine Reihe von gemeinsamen Themen konzentrieren:

- Informationsaustausch und Folgemaßnahmen

Um sicherzustellen, dass die begrenzten Ressourcen, die zur Gewährleistung der Produktsicherheit zur Verfügung stehen, so effizient wie möglich genutzt werden, wird die Verbesserung von Mechanismen zur Verbreitung relevanter, exakter und aktueller Informationen unter Produktsicherheitsbehörden unerlässlich sein. Durch einen verbesserten Informationsaustausch können die Behörden auch diejenigen Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligten erreichen, die sie andernfalls nicht erreichen würden.

Zu den verbreiteten Informationen zählen Angaben zu Produktrückrufen, neue wissenschaftliche Informationen über auftretende Risiken sowie „Best Practices“ von Aufsichts- und Vollzugsinitiativen. Das kurzfristig noch nicht umsetzbare Endziel wäre eine Art nahtlose Überwachung der Lieferkette von der Fabrik bis zum Verbraucher.

Diese Arbeit stellt ein Kernstück der Tätigkeiten der EU in der OECD sowie bilateral mit den USA und China dar und wird auch in Zukunft eine Rolle spielen.

- Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Produkten wird auch weiterhin ein zentraler Punkt in den Bemühungen zur Verbesserung der Verbrauchersicherheit sein, sei es in Bezug auf die Information der Verbraucher, die ein gefährliches Produkt erworben haben, über die Risiken und Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Produkt oder in Bezug auf die Ermittlung der Wirtschaftsbeteiligten, die für die Herstellung, den Import und den Vertrieb solcher Produkte verantwortlich sind. Die internationale Zusammenarbeit der EU an der Rückverfolgbarkeit, insbesondere bei dem ICPSC, konzentriert sich darauf, wie aktuelle und zukünftige Rückverfolgungstechnologien für eine Erhöhung der Sicherheit eingesetzt werden können.

- Harmonisierung von Sicherheitsanforderungen

Die Gesetze und Normen zur Produktsicherheit unterscheiden sich auf der ganzen Welt in erheblichem Maße, was die internationale Kooperation verkompliziert. Verschiedene Sicherheitsstufen können bedeuten, dass einzelne Produkte in einer Rechtsprechung als unsicher gelten, während sie auf anderen Märkten weiterhin verkauft werden. Das hat zur Folge, dass die Verbraucher nicht in gleichem Umfang geschützt werden und behördliche Unterschiede von den Wirtschaftsbeteiligten ausgenutzt werden können. Wenn dieses Produkt in einem Land entwickelt und hergestellt, jedoch in vielen anderen Rechtsprechungen verkauft wird, dann kann sich die Komplexität der miteinander vermischten und unterschiedlichen anwendbaren Sicherheitsanforderungen kontraproduktiv auf die Befolgung gesetzlicher Bestimmungen und die Gewährleistung von Sicherheit auswirken.

Die EU arbeitet mit den USA, Australien und Kanada an einem Pilotprojekt zur Harmonisierung von Sicherheitsanforderungen, bei dem es um die Entwicklung gemeinsamer Inhalte von Normen für drei langlebige Produkte für Kinder geht. Endziel des Projektes ist jeweils eine einzige globale Norm für die drei Produkte.



5.1 Ziel

Das Hauptziel von RAPEX besteht darin, dafür zu sorgen, dass Informationen über in einem Mitgliedsstaat entdeckte Konsumgüter und professionelle Produkte, mit Ausnahme von Lebensmitteln, schnell an die anderen nationalen Behörden und an die Europäische Kommission zur Weiterbearbeitung übermittelt werden. Damit soll die Auslieferung dieser Produkte an die Verbraucher und professionellen Anwender verhindert werden.

Die Koordination auf europäischer Ebene erhöht den Wert der auf nationaler Ebene durchgeführten Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen und steigert das allgemeine Sicherheitsniveau der auf den europäischen Markt gebrachten Konsumgüter. Gegenwärtig sind dreißig Länder an dem System beteiligt, nämlich alle EU-Staaten und die EFTA-EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

5.2 Rechtliche Grundlagen von RAPEX

Seit Januar 2010 bilden zwei Gesetze, nämlich die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit¹³ (RAPS) und die Verordnung Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93¹⁴ (Verordnung 765/2008), den rechtlichen Rahmen für RAPEX. Darüber hinaus führte die Kommission im Jahr 2010 neue RAPEX-Leitlinien ein (Beschluss 2010/15/EU)¹⁵, deren Ziel darin besteht, die wirksame und einheitliche Anwendung der RAPS-Vorschriften im Hinblick auf das Meldeverfahren zu ermöglichen.¹⁶

Hier finden Sie die RAPS:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0095:DE:NOT>

Die Verordnung 765/2008 finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0030:0047:de:PDF>

Die RAPEX-Leitlinien finden Sie unter:

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0418R\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0418R(01):DE:HTML)

Das RAPEX-System dient dem Austausch von Informationen über gefährliche Konsumgüter und professionelle Produkte, mit Ausnahme von Lebensmitteln, einschließlich jener, für die „sektorale“ Richtlinien gelten (z. B. Spielzeug, Kosmetika, Elektrogeräte, persönliche Schutzausrüstungen, Maschinen, Motorfahrzeuge), die ein ernsthaftes Risiko für verschiedene Faktoren des Gemeinwohls wie Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt, Energieeffizienz und öffentliche Sicherheit darstellen.

Während das RAPEX-System einen schnellen Informationsaustausch über gefährliche Produkte zum Schutz des Gemeinwohls ermöglicht, sehen einige dieser „sektoralen“ Richtlinien ein unter dem Namen „Schutzklausel“ bekanntes Verfahren vor. Dadurch kann die Kommission überprüfen, ob die Gründe, aus denen nationale Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit von Produkten ergriffen wurden, gerechtfertigt sind, und somit ein innerhalb der EU gleiches Maß an Schutz des Gemeinwohls gewährleisten.

¹³ ABi. L 11, 15.1.2002, S. 4

¹⁴ ABi. L 218, 13.8.2008, S. 30

¹⁵ ABi. L 151, 30.4.2004, S. 83

¹⁶ Weitere Informationen über die neuen RAPEX-Leitlinien finden Sie in Kapitel 3.1.1

Die sektoralen Rechtsvorschriften für den Verbraucherschutz umfassen:

- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG, welche die Richtlinie 88/378/EWG ersetzt,
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG,
- Maschinenrichtlinie 98/37/EG,
- Kosmetikrichtlinie 76/768/EWG (Kosmetikverordnung 1223/2009, im Jahr 2009 verabschiedet),
- Kraftfahrzeugrichtlinie 70/156/EWG,
- Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG.

Sektorale Richtlinien können auf der EUR-Lex-Homepage eingesehen werden: <http://eur-lex.europa.eu/>
Zwei Leitliniendokumente erläutern das Verhältnis zwischen der RAPS und den sektoralen Richtlinien. Sie sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/key_docs_en.htm

5.3 Wann kommt RAPEX zum Einsatz?

5.3.1 RAPEX-Meldungen

Gemäß der RAPS und der Verordnung 765/2008 melden die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mithilfe des RAPEX-Systems die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung der Vermarktung bzw. der Verwendung von Produkten, die für das Gemeinwohl ein ernstes Risiko darstellen und die in mindestens zwei europäischen Ländern im Umlauf sind. Diese Verpflichtung ist in Artikel 12 der RAPS sowie in Artikel 22 der Verordnung 765/2008 festgelegt (siehe Kasten unter Punkt 5.3.2).

Welche Produkte sind von gemeldeten Maßnahmen betroffen?

Seit Verabschiedung der RAPS im Jahr 2004 gilt RAPEX nur für **Konsumgüter, mit Ausnahme von Lebensmitteln**. Mit Inkrafttreten der Verordnung 765/2008 (am 1. Januar 2010) wurde jedoch der Geltungsbereich des RAPEX-Systems erweitert und gilt somit nun auch für professionelle Non-Food-Produkte.

RAPEX gilt für Produkte, die Verbrauchern zugänglich gemacht werden, also auch für Produkte, die Verbrauchern im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, wie zum Beispiel Föhne in Hotels und Sonnenbänke, soweit sie vom Verbraucher bedient werden.

Die folgenden Produkte werden am häufigsten gemeldet: Spielzeug, Kleidungsstücke, Motorfahrzeuge, Elektrogeräte, Kosmetika, Kinderartikel, Beleuchtung sowie Freizeit-/Sportausrüstung.

Das RAPEX-System erfasst nicht alle Produkte. Bestimmte Produkte wie Lebens- und Futtermittel, medizinische Geräte sowie Arzneimittel liegen außerhalb des Geltungsbereichs von RAPEX. Informationen über diese Produkte werden über spezielle, auf europäischer Ebene eingerichtete Warnsysteme ausgetauscht. Informationen über gefährliche Lebens- und Futtermittel werden beispielsweise über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) ausgetauscht.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Die Mitgliedstaaten melden über RAPEX gefährliche Konsumgüter, die Gegenstand angeordneter Maßnahmen nationaler Behörden und/oder freiwilliger Maßnahmen von Herstellern bzw. Händlern waren. Die häufigsten Maßnahmen sind **Verkaufsverbote** und **Rücknahmen** gefährlicher Produkte vom Markt sowie **Rückrufaktionen** gefährlicher Produkte vom Verbraucher.



Was versteht man unter einem ernstem Risiko?

Über das RAPEX-System gemeldete Produkte müssen ein ernstes Risiko für das Gemeinwohl darstellen. Als „ernst“ wird dabei ein Risiko definiert, das ein schnelles Eingreifen der Behörden erfordert; hierzu zählen auch Risiken, die sich nicht unmittelbar auswirken. Beabsichtigen die nationalen Behörden, ein Produkt zu melden, sind sie verpflichtet, die von dem Produkt ausgehenden Risiken anhand der am ehesten geeigneten Methode zu beurteilen (dazu zählt auch die Risikobewertungsmethode, die in den RAPEX-Leitlinien dargestellt wird), da nur die Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, über RAPEX gemeldet werden müssen.

Worin besteht die grenzübergreifende Wirkung?

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten nutzen RAPEX nur dann zum Austausch von Informationen über gefährliche Produkte, wenn ein Beweis oder ein begründeter Verdacht dafür vorliegt, dass diese Produkte in mindestens zwei der in das System eingebundenen Länder auf dem Markt sind.

5.3.2 Andere Arten ausgetauschter Informationen

RAPS und die Verordnung 765/2008 dienen ebenfalls zum Austausch von anderen Informationen über gefährliche Produkte zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission. Beispielsweise informieren die Mitgliedstaaten auch über Maßnahmen nationaler Behörden im Hinblick auf Produkte, die nur ein mäßiges Risiko für Verbraucher darstellen. Diese Meldungen fallen unter Artikel 11 der RAPS sowie unter Artikel 23 der Verordnung 765/2008.

Darüber hinaus dient das RAPEX-System dem Austausch von Informationen über Produkte, die zwar ein Risiko darstellen, jedoch aufgrund unzureichender Produktkennzeichnung (z. B. hinsichtlich Marke, Modellnummer oder wenn keine Bilder des Produkts und/oder der Verpackung vorhanden sind) von den nationalen Behörden nicht einwandfrei identifiziert werden können. Diese Meldungen werden rein informativ übermittelt.

Über RAPEX ausgetauschte Informationen

RAPEX-Meldungen

- **Meldungen gemäß Artikel 12 der RAPS/Artikel 22 der Verordnung 765/2008:** Meldungen über angeordnete Maßnahmen nationaler Behörden bzw. freiwillige Maßnahmen von Herstellern oder Händlern im Hinblick auf Produkte, die ein ernstes Risiko darstellen.

Sonstige Informationen

- **Meldungen gemäß Artikel 11 der RAPS/Artikel 23 der Verordnung 765/2008:** Meldungen über angeordnete Maßnahmen nationaler Behörden im Hinblick auf Produkte, die ein mäßiges Risiko darstellen.
- **Rein informative Meldungen:** Meldungen über angeordnete Maßnahmen nationaler Behörden bzw. freiwillige Maßnahmen von Herstellern oder Händlern im Hinblick auf gefährliche Produkte, die aufgrund unzureichender Produktkennzeichnung nur zu Informationszwecken mitgeteilt werden.

5.4 Wie funktioniert RAPEX?

Das RAPEX-System beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten.

5.4.1 Aufgaben und Pflichten der nationalen Behörden

Jeder Mitgliedstaat hat für die Marktüberwachung zuständige Behörden eingerichtet und mit Befugnissen ausgestattet, die für Maßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung der Vermarktung bzw. der Verwendung gefährlicher Produkte erforderlich sind. Insbesondere verfügen die nationalen Behörden über die Befugnis, Proben von den im Verkehr befindlichen Produkten zu entnehmen, sie im Labor zu testen und für den Fall, dass sie ein Risiko für das Gemeinwohl darstellen, Hersteller und Händler anzuweisen, den Verkauf zu stoppen oder die Produkte vom Markt zu nehmen bzw. vom Verbraucher zurückzurufen.

Darüber hinaus hat jedes am System teilnehmende Land eine eigene RAPEX-Kontaktstelle eingerichtet, über die auf nationaler Ebene die Handhabung des RAPEX-Systems koordiniert wird.

Ergreifen nationale Behörden bzw. Hersteller/Händler Maßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung der Vermarktung oder Verwendung eines Produkts, welches ein ernstes Risiko für das Gemeinwohl darstellt, übermittelt die RAPEX-Kontaktstelle der Kommission auf einem standardisierten Meldeformular folgende Informationen und Angaben über das Produkt:

- Produktkennzeichnung – Name, Marke, Modell, Beschreibung, Bild;
- vom Produkt ausgehende Risiken – Art des Risikos, Ergebnisse von Labortests und Risikobewertung;
- zur Risikovermeidung getroffene Maßnahmen – Art der Maßnahme, Reichweite, Dauer, Datum des Inkrafttretens;
- Vertriebskanäle des gemeldeten Produkts – Hersteller, Exporteur, Importeur, Händler und Bestimmungsländer.

Die Kommission untersucht die übermittelten Informationen im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der RAPS, der Verordnung 765/2008 sowie den RAPEX-Leitlinien und überprüft sie auf Vollständigkeit. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die sogenannte „Validierung“. Eine Meldung wird dann nicht validiert, wenn ein anderes Land Maßnahmen gegen dasselbe Produkt und dasselbe Risiko gemeldet hat, wenn also das RAPEX-Netzwerk bereits gewarnt ist.

Eine **Meldung** besteht aus den von einem Mitgliedsstaat zur Verfügung gestellten Informationen über Maßnahmen im Hinblick auf Produkte, die ein ernstes oder mäßiges Risiko für das Gemeinwohl darstellen.

Eine **Reaktion** ist die von einem Mitgliedsstaat als Antwort auf eine „validierte“ Meldung zur Verfügung gestellte Information. Die Reaktion enthält im Normalfall Informationen über die Präsenz des gemeldeten Produkts in anderen Mitgliedstaaten sowie über die dort ergriffenen Maßnahmen.

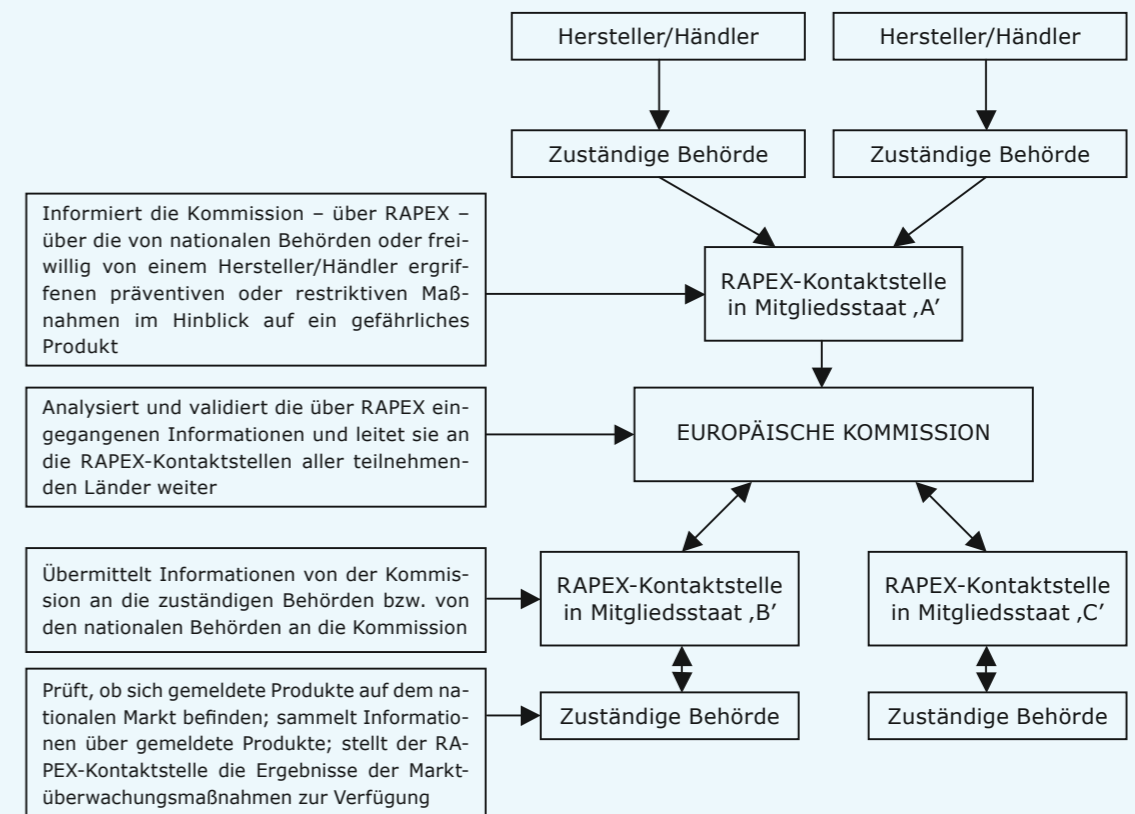
Führt die von der Kommission durchgeführte Untersuchung zu einer Validierung, wird diese Information an die RAPEX-Kontaktstellen in allen am System teilnehmenden Ländern übermittelt. Im Anschluss daran leiten die RAPEX-Kontaktstellen diese Information an ihre zuständigen nationalen Behörden weiter, die daraufhin prüfen, ob das gemeldete Produkt im Verkehr ist und die bei Bedarf die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die Ergebnisse der Marktüberwachungsmaßnahmen, einschließlich der für die anderen nationalen Behörden relevanten zusätzlichen Informationen, werden dann über das RAPEX-System zurück an die Kommission übermittelt. Diese Rückmeldungsnachrichten werden „Reaktionen“ genannt.

5.4.2 Aufgaben und Pflichten der Hersteller und Händler

Das RAPEX-System dient auch dem Austausch von Informationen über präventive oder restriktive Maßnahmen, die von Herstellern oder Händlern im Hinblick auf von ihnen auf den Markt gebrachte gefährliche Produkte freiwillig ergriffen werden. Als „freiwillig“ gilt eine Maßnahme dann, wenn sie ohne das Eingreifen der Behörde ergriffen wurde.

Hersteller und Händler können am besten beurteilen, ob die von ihnen auf den Markt gebrachten Produkte gefährlich sind, da sie als die Fachleute Zugang zu den Informationen über das Produkt und Kontakt zum Verbraucher haben. Sobald sie Kenntnis davon erlangen, dass ein Produkt gefährlich ist, haben sie unverzüglich die zuständigen Behörden ihres Landes zu informieren, wobei sie klare Angaben über das fragliche Produkt, die von ihm ausgehenden Risiken sowie die zu seiner Rückverfolgung erforderlichen Informationen machen. Außerdem müssen sie die Behörden über etwaige Maßnahmen unterrichten, die sie zur Vermeidung weiterer Risiken für den Verbraucher ergriffen haben. Der erste Kontakt mit den nationalen Behörden sollte so früh wie möglich hergestellt werden, selbst wenn noch nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

Abbildung 46 – Das RAPEX-Netz



Diese Angaben werden dann von der RAPEX-Kontaktstelle über das RAPEX-System an die Kommission und anschließend an die anderen am RAPEX-System beteiligten Länder weitergeleitet.

Die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten zur Unterrichtung der Behörden über gefährliche Produkte ist ein wesentliches Element des Verfahrens der Marktüberwachung. Die nationalen Behörden können überprüfen, ob die Unternehmen geeignete Maßnahmen gegen die von gefährlichen Produkten ausgehenden Risiken ergriffen haben, und beurteilen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.



Um die praktische Umsetzung der Meldepflicht auf Seiten der Hersteller und Händler zu vereinfachen, hat die Kommission eine Online-Anwendung mit der Bezeichnung „GPSD Business Application“ entwickelt, die es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, Meldungen an nationale Behörden europaweit über das Internet zu übermitteln. Weitere Informationen über diese Anwendung finden Sie in Kapitel 3.2.2.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission, den nationalen RAPEX-Kontaktstellen und den nationalen Marktüberwachungsbehörden.

5.5 Die RAPEX-Website

Die Kommission veröffentlicht eine wöchentliche Zusammenfassung der RAPEX-Meldungen über Produkte, die ein ernstes Risiko für Verbraucher darstellen, sowie Nachrichten über Produktsicherheit und Informationen über wichtige Ereignisse im Verbraucherbereich auf der RAPEX-Website: <http://ec.europa.eu/rapex>

Die wöchentlichen RAPEX-Übersichten enthalten Informationen über das Produkt, die Art des von ihm ausgehenden Risikos sowie die zur Vermeidung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Anhand dieser Informationen können die Verbraucher prüfen, ob die Produkte, die sie verwenden oder kaufen möchten, bereits Gegenstand von RAPEX-Meldungen waren.

Seit dem Jahr 2009 veröffentlicht die Kommission im Rahmen der wöchentlichen RAPEX-Übersichten Informationen über die Reaktionen der Mitgliedstaaten auf erstmalige Produktmeldungen.



AQSIQ	General Administration for Quality Supervision, Inspection and Quarantine of the People's Republic of China – Behörde für Qualitätssicherung, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China
Meldung nach Artikel 11/Artikel 23	Meldungen über Maßnahmen bei Produkten, die im Sinne von Artikel 11 der RAPS bzw. Artikel 23 der Verordnung 765 ein mäßiges Risiko darstellen
Meldung nach Artikel 12/Artikel 22	Meldungen über Maßnahmen bei Produkten, die im Sinne von Artikel 12 der RAPS bzw. Artikel 22 der Verordnung 765 ein ernstes Risiko darstellen
Angeordnete Maßnahmen	Maßnahmen, die von nationalen Behörden (z.B. als Verkaufsverbot, Verbraucherinformation, Rücknahme vom Markt, Rückruf vom Verbraucher) oder von den Zollbehörden (z.B. als Einfuhrverweigerung) angeordnet werden
CPSC	United States Consumer Product Safety Commission – Verbraucherschutzbehörde der USA
EWL-Länder	(im Sinne des vorliegenden Berichts) Länder, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), nicht aber der Europäischen Union sind, also Norwegen, Island und Lichtenstein
EU-27	Alle EU-Länder
Rein informative Meldung	Meldung über Maßnahmen, die von der Kommission nur zu Informationszwecken an die nationalen Kontaktstellen weitergegeben werden, weil sie nicht unter den Geltungsbereich von Artikel 12 (oder Artikel 22) bzw. Artikel 11 (oder Artikel 23) der RAPS (oder der Verordnung 765) fallen
GRAS	Generic Rapid Alert System (Allgemeines Schnellwarnsystem), eine allgemeine IT-Plattform für alle Schnellwarnsysteme der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher
Nationale Kontaktstelle	Vertretung eines Landes innerhalb des aus allen nationalen Marktüberwachungsbehörden bestehenden Netzwerks; wird von der Europäischen Kommission als einzige Kontaktstelle für dieses Land betrachtet
Reaktion	Die von einem Mitgliedstaat als Antwort auf eine „validierte“ Meldung zur Verfügung gestellte Information. Eine Reaktion enthält im Normalfall Informationen über die Präsenz des gemeldeten Produkts in anderen Mitgliedstaaten sowie über die dort ergriffenen Maßnahmen
Freiwillige Maßnahmen	Freiwillige Abhilfemaßnahmen des Herstellers oder des Händlers (z.B. Verkaufsstopp, Verbraucherinformation, Rücknahme vom Markt, Rückruf vom Verbraucher) auf Eigeninitiative des Unternehmens ohne Eingreifen einer Behörde

Nationale Ansprechpartner

7

Nationale RAPEX-Kontaktstellen

Eine Liste mit den vollständigen Kontaktdaten der nationalen RAPEX-Kontaktstellen finden Sie hier:
http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm

Produktsicherheitsinformationen für Verbraucher nach Land

Österreich

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz www.produktsicherheit.gv.at
Verein für Konsumenteninformation www.konsument.at
Kuratorium für Verkehrssicherheit www.kfv.at
Große schützen Kleine (Initiative für die Sicherheit von Kindern) www.grosse-schuetzen-kleine.at

Belgien

www.economie.fgov.be

Bulgarien

Ministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus – zuständig für Verbraucherschutz
www.mi.government.bg
Verbraucherschutzkommission www.kzp.bg

Zypern

Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus – Wettbewerbs- und Verbraucherschutzdienst
www.mcit.gov.cy

Tschechische Republik

Ministerium für Industrie und Handel www.mpo.cz
Tschechische Gewerbeaufsicht www.coi.cz
Staatliches Gesundheitsinstitut www.szu.cz
Verbraucherschutzverband – SOS www.consumers.cz

Dänemark

Informationscenter for miljø og sundhed www.miljoeogsundhed.dk/default.aspx?node=281
Der dänische Verbraucherrat www.forbrugerradet.dk/english/

Estland

Verbraucherschutzstelle (Tarbijakaitseamet) www.tarbijakaitseamet.ee

Finnland

Agentur für Technologiesicherheit (Tukes) www.tukes.fi

Frankreich

Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes
(Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung, DGCCRF)
<http://www.dgccrf.bercy.gouv.fr/>

Deutschland

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (RAPEX-Kontaktstelle) www.baua.de
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
(einzige Kontaktstelle für Kosmetika und Artikel des täglichen Bedarfs) www.bvl.bund.de

Griechenland

www.efpolis.gr

Ungarn

Ungarische Verbraucherschutzbehörde www.nfh.hu
Zentrale Datenbank für unsichere und verbotene Produkte www.piacfelugyelet.hu



Island

Neytendastofa/Verbraucherschutzbehörde www.neytendastofa.is

Irland

National Consumer Agency (Verbraucherschutzbehörde) www.nca.ie – E-Mail: ask@nca.ie
Health and Safety Authority (Behörde für Gesundheitsschutz und Sicherheit) www.hsa.ie
Irish Water Safety (Wasserrettungsorganisation) www.iws.ie

Italien

Ministero dello Sviluppo Economico, Direzione Generale Armonizzazione Mercate e Tutela dei Consumatori,
Ufficio D4 Sicurezza prodotti (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung,
Generaldirektion für die Harmonisierung des Marktes und den Verbraucherschutz,
Büro D4 Produktsicherheit) www.sviluppoeconomico.gov.it

Lettland

www.ptac.gov.lv

Liechtenstein

Amt für Handel und Transport www.aht.llv.li

Litauen

Staatliche Verbraucherschutzbehörde www.vartotojoteises.lt
Staatliches Aufsichtsamt für Nicht-Lebensmittel www.inspekcija.lt

Luxemburg

Institut luxembourgeois de la normalisation, de l'accréditation, de la sécurité et qualité des produits et services
(Luxemburgisches Institut für die Normung, Akkreditierung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen, ILNAS) www.ilnas.lu

Malta

www.msa.org.mt/marketsurveillance/index.html

Niederlande

De nieuwe Voedsel en Waren Autoriteit
(Niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz)
www.vwa.nl – E-Mail: meldkamer@vwa.nl

Norwegen

Direktion für Zivilschutz und Notfallplanung www.dsb.no

Polen

www.uokik.gov.pl

Portugal

Direcção-Geral do Consumidor (Generaldirektion für Verbraucher) www.consumidor.pt

Rumänien

Nationale Verbraucherschutzbehörde www.anpc.gov.ro

Slowakei

Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik www.mhsr.sk
Slowakische Gewerbeaufsicht www.soi.sk
Öffentliches Gesundheitsinstitut der Slowakischen Republik www.uvzsr.sk

Slowenien

Marktaufsichtsbehörde der Republik Slowenien www.ti.gov.si/en/
Gesundheitsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien www.mz.gov.si/en/
Amt für Chemikalien der Republik Slowenien www.uk.gov.si

Spanien

Instituto Nacional del Consumo (Nationales Verbraucherinstitut) www.consumo-inc.es/Seguridad/home.htm

Schweden

Schwedische Verbraucherschutzbehörde www.konsumentverket.se

Vereinigtes Königreich

Department for Business, Innovation and Skills
(Ministerium für Gewerbe, Innovation und berufliche Bildung) www.bis.gov.uk

Europäische Kommission**RAPEX:**

<http://ec.europa.eu/rapex>

Business Application:

http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/guidelines_business_en.htm

EU-Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher:

http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/index_de.htm

EU-Kommission, Direktion Verbraucherfragen:

http://ec.europa.eu/consumers/index_de.htm

EU-Kommissar für Verbraucherfragen, John Dalli:

http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/dalli/index_de.htm

EU-Kommission, Generaldirektion Unternehmen und Industrie – Binnenmarkt für Waren: Ordnungspolitik: gemeinsame Regelungen für Produkte

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/index_de.htm

EU-Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm

Spezielle Produkte:**Feuerzeuge:**

http://ec.europa.eu/consumers/safety/prod_legis/prod_legislation_lighters_en.htm

Spielzeug:

http://ec.europa.eu/enterprise/toys/index_de.htm

Dimethylfumarat (DMF):

http://ec.europa.eu/consumers/safety/projects/index_en.htm#dmf

Tragbare Musikabspielgeräte:

http://ec.europa.eu/consumers/safety/projects/index_en.htm#mp3

Behörden zur Regulierung/Durchsetzung von Verbraucherschutz**CPSC (US Consumer Product Safety Commission, Verbraucherschutzbehörde der USA):**

<http://www.cpsc.gov/>

AQSIQ (Behörde für Qualitätssicherung, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China):

<http://english.aqsiq.gov.cn/>

Health Canada (kanadische Gesundheitsbehörde):

<http://www.hc-sc.gc.ca/>

NITE (Japan, National Institute of Technology and Evaluation, Nationales Institut für Technologie und Bewertung):

<http://www.nite.go.jp/index-e.html>

Das RAPEX-Team der Kommission

KATS (Korean Agency for Technology & Standards, koreanische Behörde für Technologie & Normen):
<http://www.kats.go.kr/english/home/home.asp?OlapCode=ATSU15>

BFK (Schweiz, Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen):
<http://www.konsum.admin.ch/>

Produktrückrufaktionen in Australien:
<http://www.recalls.gov.au/content/index.phtml/itemId/952401>

Internationale Organisationen für Verbraucherschutz

**ICPHSO (International Consumer Product Health and Safety Organization,
Internationale Organisation für Verbraucherschutz und Gesundheit):**
<http://www.icphso.org/>

ICPSC (International Consumer Product Safety Caucus, Internationaler Ausschuss für Verbraucherschutz):
<http://www.icpsc.org/>

Marktüberwachung

PROSAFE:
<http://www.prosafe.org/>

EMARS:
<http://www.emars.eu/>

ICSMS:
<https://www.icsms.org/icsms/App/index.jsp>

Standardisierung

ANEC:
<http://www.anec.org/anec.asp>

CEN:
<http://www.cen.eu/cenorm/homepage.htm>

Cenelec:
<http://www.cenelec.eu/Cenelec/Homepage.htm>

ETSI:
<http://www.etsi.org/WebSite/homepage.aspx>

Das RAPEX-Team der Kommission ist zu erreichen unter:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher:
 RAPEX-Team
 B232 06/114
 B – 1049 Brüssel

E-Mail: Sanco-Reis@ec.europa.eu
 Tel.: (+32-2) 299 40 04
 Fax: (+32-2) 299 86 37
 Mobil: (+32-498) 98 04 77 (nur in Notfällen an Wochenenden und Feiertagen)



Europäische Kommission, 2011

Sicherheit für europäische Verbraucher – Jahresbericht 2010 über das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte ausgenommen Lebensmittel (RAPEX)

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2010 – 68 pp. – 21,0 x 29,7 cm

ISBN 978-92-79-17044-7

ISSN 1830-8813

DOI 10.2772/15948

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenpflichtige Veröffentlichungen

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- über die Buchhandlung mit Angabe des Titels, des Verlags und/oder der ISBN-Nummer;
- direkt über eine unserer Verkaufsstellen.

Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://bookshop.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission.

Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://ec.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

Sicherheit für europäische Verbraucher

Jahresbericht 2010

über das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte
ausgenommen Lebensmittel

RAPEX



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-17044-7



9 789279 170447